

Bachelorarbeit

Die Amtssprache ist Deutsch?

**Multilingualität in der kommunalen Behörde
unter besonderer Berücksichtigung des
Niederdeutschen**



Anneke Schipper

**Dr. Frank Weidner
Gabriele Diekmann-Dröge**

Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen
- University of Applied Administrative Sciences -

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts
im Bachelor-Studiengang Allgemeine Verwaltung

Die Amtssprache ist Deutsch?

Multilingualität in der kommunalen Behörde unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Verfasserin:

Anneke Schipper
T8 AV-16-09

Ort, Datum:

Hannover, 07.02.2019

Erstgutachter und Betreuer:

Dr. Frank Weidner

Zweitgutachterin:

Gabriele Diekmann-Dröge

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Literaturverzeichnis	VI
Quellenverzeichnis	XI
Rechtsquellenverzeichnis.....	XVIII
1. Einleitung	1
2. Deutschland ist vielsprachig	4
2.1 Varietäten des Deutschen.....	4
2.2 Niederdeutsch und sein sprachlicher Status	5
2.2.1 Sprachwissenschaftliche Sichtweise	7
2.2.2 Rechtswissenschaftliche Sichtweise.....	8
2.3 Gebärdensprache	9
3. Die Sprachen eines Staates	10
3.1 Situation auf Bundesebene	12
3.1.1 Geltungsbereich des § 23 VwVfG.....	13
3.1.2 Rechtswirkung des § 23 VwVfG	14
3.1.3 Folgen fremdsprachiger Eingaben.....	15
3.2 Situation auf Landesebene	17
3.2.1 Brandenburg und Sachsen	17
3.2.2 Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	18
3.2.3 Schleswig-Holstein	18
3.2.4 Niedersachsen	19
3.3 Zwischenfazit	20
4. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	21
4.1 Die Institution der Charta	23
4.2 Aufbau und Funktionsweise der Charta	23
4.3 Überprüfungsinstrumente der Charta.....	25
4.4 Rechtsbindung der Charta	26
4.5 Artikel 10 der Charta Verwaltungsbehörden und öffentliche Einrichtungen.....	27
5. Niederdeutsch in der Kommunalbehörde	28
6. Resümee und Ausblick.....	31
Anhang.....	35
Erklärung nach § 13 Absatz 3 SPO-BA	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
Art.	Artikel
Bd.	Band
BfN	Bundesraat för Nedderdüütsch
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blumua.	Blum, Peter; Häusler, Bernd; Meyer, Hubert (Hrsg.): Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, Wiesbaden 2014.
BPatG	Bundespatengericht
bzw.	beziehungsweise
CdE	Conseil de l'Europe (Europarat)
Charta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
CoE	Council of Europe (Europarat)
Ders.	Derselbe
Desgl.	Desgleichen
DGS	Deutsche Gebärdensprache
Dies.	Dieselbe/n
dpma	Deutsches Patent- und Markenamt
ECRM	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Fn.	Fußnote
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Handkom.	Boysen, Sigrid; Engbers, Jutta; Hilpold Peter, u. a.: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Handkommentar, Zürich/St. Gallen 2011.

HAZ	Hannoversche Allgemeine Zeitung
Hochdt.	Hochdeutsch
Hs.	Halbsatz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
insbs.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
IsKi	Kirchhoff, Paul: Deutsche Sprache. In: Isensee, Joseph; Ders. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung, 3. Auflage, Baden-Baden 2017.
Jansen	Jansen, Johannes: SGB X. Personal Office Platin. Stand 09.09.2015 (online).
KoRa	Kopp, Ferdinand; Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 19. Auflage, München 2018.
LBG	Lautsprachbegleitende Gebärden
Lingua	Schmitsdorf, Eva; Hartl, Nina; Meurer, Barbara (Hrsg.): Lingua Germanica. Studien zur Deutschen Philologie. Jochen Splett zum 60. Geburtstag, Berlin, 1998.
LeWi	Lebsanft, Franz; Wingender, Monika (Hrsg.): Die Sprachpolitik des Europarats. Die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" aus linguistischer und juristischer Sicht, Berlin 2012.
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LuKo	Obermayer, Klaus; Funke-Kaiser, Michael (Hrsg.): VwVfG. Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, Köln 2018.
m. W. v.	mit Wirkung vom
MIN-LANG	Minority Languages
OLG	Oberlandesgericht
Pkt.	Punkt
Plattdt.	Plattdeutsch
Posit.	Bundesraat för Nedderdüütsch: Plattdeutsch, die Region und die Welt. Wege in eine moderne Mehrsprachigkeit. Position und Bilanzen, Bremen 2009.

Region	Föllner, Ursula (Hrsg.): Niederdeutsch. Sprache und Literatur der Region, Frankfurt am Main 2001.
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SächsABl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Schl.-Holst.	Schleswig-Holstein
Symposium	Peters, Jörg; Diekmann-Dröge, Gabriele (Hrsg.): 10 Jahre Europäische Sprachcharta in Niedersachsen. Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 4. September 2009, Oldenburg 2010.
u. a.	und andere
Übers.	Übersetzung
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
WiLe	Lebsanft, Franz; Wingender, Monika (Hrsg.): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats. Berlin 2012.
WÜRV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZFG	Zeitschrift für germanistische Linguistik
Zit.	Zitation

Literaturverzeichnis

- Adler, Astrid; Ehlers, Christiane; Goltz, Reinhard; u. a.: Status und Gebrauch des Niederdeutschen 2016. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung, Bremen 2016.
- Ammon, Ulrich: Die Stellung der deutschen Sprache in der Welt, Berlin 2015.
- Babka von Gostomski, Christian: Fortschritte der Integration. Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen. Forschungsbericht 8 im Auftrag des Bundesministeriums im Innern; Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), Wiesbaden 2010.
- Beikler, Sabine; During, Rainer W.; Visser, Corinna: Berliner Behörden schulen ihre Mitarbeiter in Fremdsprachen; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/internationale-start-ups-berliner-behoerden-schulen-ihre-mitarbeiter-in-fremdsprachen/8016704.html> (Zugriff: 28.01.2019).
- Blum, Peter; Häusler, Bernd; Meyer, Hubert (Hrsg.): Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Wiesbaden 2014.
Zit.: Bearb. in Blumua.
- Boysen, Sigrid; Engbers, Jutta; Hilpold Peter, u. a.: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar, Zürich/St. Gallen 2011.
Zit.: Bearb. in Handkom.
- Boysen, Thede: Die Europäische Sprachencharta in Justiz und Verwaltung. In: Bundesrat für Niederdeutsch (Hrsg.): Plattdeutsch, die Region und die Welt. Wege in eine moderne Mehrsprachigkeit. Position und Bilanzen, Bremen 2009. S. 62–66.
- Brammertz, Christoph: Herkunftssprachen: ein Plus in der beruflichen Qualifikation; <http://www.goethe.de/ges/spa/prj/sog/fst/de4230240.html> (Zugriff: 24.01.2019).
- Ebert, Helmut: Verwaltungssprache: Bürokratenspeak oder Bürgerdeutsch; <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/sprache-und-politik/42703/verwaltungssprache?p=all#footnodeid6-6> (Zugriff: 14.01.2019).

- Ehlich, Konrad: Deutschlands Zukunft ist mehrsprachig. Die Schule muss ihr monolinguales Verständnis überwinden; <https://www.tagespiegel.de/wissen/position-deutschlands-zukunft-ist-mehrsprachig/11183286.html> (Zugriff: 12.01.2019).
- Eichhoff-Cyrus, Karin; Antos, Gerd; Schulz, Rüdiger: Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden 2009.
- Föllner, Ursula (Hrsg.): Niederdeutsch. Sprache und Literatur der Region, Frankfurt am Main 2001.
Zit.: Autor in Region.
- Hancock, Ian: Romanes – Die Geschichte einer Sprache und eines Volkes; <https://www.gfbv.de/de/informieren/zeitschrift-bedrohte-voelker-pogrom/301-sinti-und-roma-wir-sind-wie-ihr/romanes-die-geschichte-einer-sprache-und-eines-volkes/> (Zugriff: 28.01.2019).
- Haug, Sonja: Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland. In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Working Paper 14 der Forschungsgruppe des Bundesamtes aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2, Nürnberg 2008.
- Heinrich, Peter: Sprache als Instrument des Verwaltungshandelns. Eine Einführung in die Sprachwissenschaft für Angehörige der öffentlichen Verwaltung, Berlin 1994.
- Hinnenkamp, Volker: Vom Umgang mit Mehrsprachigkeiten. <https://www.bpb.de/apuz/32955/vom-umgang-mit-mehrsprachigkeiten?p=all> (Zugriff: 12.01.2019).
- Hofmann, Mahulena: Die ECRM aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Begriffe und Maßnahmen auf dem Prüfstand. In: Lebsanft, Franz; Wingen-der, Monika (Hrsg.): Die Sprachpolitik des Europarats. Die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" aus linguistischer und juristischer Sicht, Berlin 2012. S. 9–22.

- Janßen, Mareike: Das Niederdeutsche unter dem Schutz der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Eine Untersuchung am Beispiel des Landkreises Aurich, Hildesheim 2007.
- Jansen, Johannes: SGB X. Personal Office Platin. Stand 09.09.2015 (online).
Zit.: Bearb. in Jansen.
- Kaufmann, Hans W.: Deutsch ins Grundgesetz; <https://vds-ev.de/deutsch-in-der-politik/deutsche-sprache-ins-grundgesetz/deutsch-ins-grundgesetz/>
(Zugriff: 26.12.2018).
- Kirchhoff, Paul: Deutsche Sprache. In: Isensee, Joseph; Ders. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung, 3. Auflage, Baden-Baden 2017. S. X-X.
Zit.: Bearbeiter in IsKi.
- Klatte, Holger: Staatsziel Deutsch; <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/sprache-und-politik/42778/staatsziel-deutsch>
(Zugriff: 26.12.2018).
- Kopp, Ferdinand;
Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 19. Auflage, München 2018.
Zit.: Bearbeiter in KoRa.
- Lässig, Curt: Deutsch als Gerichts- und Amtssprache. Völker-, Gemeinschafts- und Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Behandlung Deutschkundiger im Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Berlin 1980.
- Lebsanft, Franz;
Wingender, Monika (Hrsg.): Die Sprachpolitik des Europarats. Die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" aus linguistischer und juristischer Sicht, Berlin 2012.
Zit.: Autor in LeWi.
- Dies.: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats, Berlin, 2012.
Zit.: Autor in WiLe.

- Lebsanft, Franz: Die ECRM aus soziolinguistischer Sicht. Begriffe und Maßnahmen. In: Ders.; Wingerder, Monika (Hrsg.): Die Sprachpolitik des Europarats. Die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" aus linguistischer und juristischer Sicht, Berlin 2012.
- Lindow, Wolfgang; Schuppenhauer, Claus: Niederdeutsche Sprache, Nedderdüütsch Dichten. Zwei Vorträge zur Einführung, Bremen 1994.
- Lindow, Wolfgang: Die niederdeutsche Sprache. Einführende Handreichung für Lehrende. In: Ders.; Schuppenhauer, Claus: Niederdeutsche Sprache, Nedderdüütsch Dichten. Zwei Vorträge zur Einführung, Bremen 1994.
- Ders.: Plattdeutsch-Hochdeutsches Wörterbuch, Bremen 1984.
- Menge, Heinz, H: Rehabilitierung des Niederdeutschen. Erwartungen an die europäische Sprachpolitik, ZFG 1995. Bd. 23. S. 33–52.
- Menke, Hubertus: Niederdeutsch: Eigenständige Sprache oder Varietät einer Sprache? In: Schmitsdorf, Eva; Hartl, Nina; Meurer, Barbara (Hrsg.): Lingua Germanica. Studien zur Deutschen Philologie. Jochen Splett zum 60. Geburtstag, Berlin 1998. S. 171–184.
- Ders.: Een' Spraak is man bloots een Dialekt, de sik to Wehr setten kann. Nachlese zur Diskussion um die europäische Sprachenschutzcharta. In: Föllner, Ursula (Hrsg.): Niederdeutsch. Sprache und Literatur der Region, Frankfurt am Main 2001. S. 9–34.
- Meyer, Alfred: Niederdeutsch in der Verwaltung. In: Peters, Jörg; Diekmann-Dröge, Gabriele (Hrsg.): 10 Jahre Europäische Sprachencharta. Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 4. September 2009, Oldenburg 2010. S. 118–121.
- Mordziol, Christoph: Einstiegsseite; <https://www.deutsch-ins-grundgesetz.de/> (Zugriff: 21.12.2018).
- Obermayer, Klaus; Funke-Kaiser, Michael (Hrsg.): VwVfG. Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, Köln 2018. Zit.: Bearbeiter in LuKo.

- Oeter, Stefan: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur zur [sic!] Stärkung der autochthonen Minderheiten – LT-Drs. 18/3536 v. 05.11.2015 (Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5652), Hamburg 2016.
- Peter, Rolf C.: Von Schimären und andere Aberglauben [sic!]; <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/sprache-und-politik/42783/von-schimaeren-und-andere-aberglauben> (Zugriff: 26.12.2018).
- Peters, Jörg; Diekmann-Dröge, Gabriele (Hrsg.): 10 Jahre Europäische Sprachencharta in Niedersachsen. Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 4. September 2009, Oldenburg 2010. Zit.: Autor in Symposium.
- Rauber, Jochen: Zur Grundrechtsberechtigung fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen. Art. 19 Abs. 3 GG unter dem Einfluss EMRK, EU-GRCh und allgemeinem Völkerrecht, Tübingen 2019.
- Saß, Johannes: Kleines plattdeutsches Wörterbuch nebst Regeln zur plattdeutschen Rechtschreibung, Hamburg 1984.
- Schmitsdorf, Eva; Hartl, Nina; Meurer, Barbara (Hrsg.): Lingua Germanica. Studien zur Deutschen Philologie. Jochen Splett zum 60. Geburtstag, Berlin 1998. Zit.: Bearb. in Lingua.
- Simons, Gary F.; Fennig, Charles D. (Hrsg.): Ethnologue: Languages of Germany. Twenty-first edition data, Dallas Texas, 2018.
- Stellmacher, Dieter: Niederdeutsche Sprache, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 2000.
- Stürzenhofecker, Michael; Tlusty, Ann-Kristin: Darüber haben Sie 2018 gestritten; <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-12/leserdebatte-jahresrueckblick-community> (Zugriff: 13.01.2019).
- Thiele, Robert: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Kommentar, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2017.
- Wirrer, Jan: Zum Status des Niederdeutschen. ZFG 1998. S. 308–340.

Quellenverzeichnis

- Auswärtiges Amt: Der Europarat- Förderer von Demokratie und Menschenrechten; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/er-text/205322> (Zugriff: 21.01.2019).
- Bremische Bürgerschaft: Amtssprache Deutsch - und dann? Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/1152.
- Bundesgerichtshof (BGH): Beschluss vom 19. November 2002 – X ZB 23/01 –, BGHZ 153, 1–6, BPatGE 45, 281.
- Bundesministerium im Inneren: Das sorbische Volk, in: Ders. (Hrsg.): Nationale Minderheiten, Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 40–49.
- Bundespatentgericht München (BPatG): Beschluss vom 28. Februar 2001 – 5 W (pat) 12/00 –.
- Bundesrat für Nedderdütsch: Chartasprache Niederdeutsch Rechtliche Verpflichtungen, Umsetzungen und Perspektiven, Bremen 2014.
- Ders.: Plattdeutsch, die Region und die Welt. Wege in eine moderne Mehrsprachigkeit. Position und Bilanzen, Bremen 2009.
Zit.: Autor in Posit.
- Bundesverfassungsgericht BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 - Rn. (1–73).
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): pocket europa. EU-Begriffe und Länderdaten, Ausgabe: 2007, Bonn 2007.
- Ders.: Europarat; <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176949/europarat> (Zugriff: 21.01.2019).

- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Drucksache 7/910, Berlin 1973.
- Ders.: Entwurf eines Dreiundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache). Drucksache 19/951, Berlin 2018.
- Deutsches Patent- und Markenamt (dpma): Wir über uns. Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz; <https://www.dpma.de/> (Zugriff: 16.01.2019).
- Ders.: Gebrauchsmusterschutz; <https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/gebrauchsmusterschutz/index.html> (Zugriff: 02.02.2019).
- Europarat [a]: Unterschriften u. Ratifikationsstand; <https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/signatures-and-ratifications> (Zugriff: 03.01.2019).
- Ders. [b]: Hinweise zu Europaratsverträgen (SEV); <https://www.coe.int/de/web/conventions/about-treaties>. (Zugriff: 05.01.2019).
- Ders. [c]: Glossar; <https://www.coe.int/de/web/conventions/glossary>. (Zugriff: 05.01.2019).
- Ders. [d]: Erläuternder Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 148. Straßburg, 5.XI.1992.

- Europarat [e]: Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr.148 - Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;
https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list//conventions/treaty/148/declarations?p_auth=VNnDkDlz&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_enVigueur=false&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_searchBy=state&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_codePays=GER&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_codeNature=10
 (Zugriff: 09.01.2019).
- Ders. [f]: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Nicht-amtliche Übersetzung. Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992. Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 148.
- Ders. [g]: Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1950, die zuletzt durch Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004 mit Wirkung vom 1. Juni 2010 geändert worden ist.
- Ders. [h]: European Charta for Regional or Minority Languages. Collected Texts, Straßburg 2010.
- Ders. [i]: Outline for periodical reports to be submitted by contracting parties vom 23.11.1998. MIN-LANG. In: Ders.: European Charta for Regional or Minority Languages. Collected Texts, Straßburg 2010.
https://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Statesparties/outlineinitial_en.pdf
 (Zugriff: 20.01.2019).

- Europarat [j]: Revised outline for three-yearly periodical reports to be submitted by contracting parties vom 06.05.2009. MIN-LANG. In: Ders.: European Charta for Regional or Minority Languages. Collected Texts, Straßburg 2010. https://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Statesparties/outline3yearly_en.pdf (Zugriff: 20.01.2019).
- Ders. [k]: Logo und visuelle Identität; <https://www.coe.int/de/web/about-us/visual-identity> (Zugriff: 21.01.2019).
- Ders. [l]: Wie wir arbeiten; <https://www.coe.int/de/web/about-us/structure> (Zugriff: 21.01.2019).
- Flüchtlingsrat Bremen: Mehrsprachigkeit geboten – Behörden müssen Verfahren ändern; <https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/2015/02/mehrsprachigkeit-geboden-behorden-mussen-verfahren-andern/> (Zugriff: 28.01.2019).
- Gehörlosenbund: Deutsche Gebärdensprache; <http://www.gehoerlosenbund.de/faq/deutsche%20geb%C3%A4rdensprache%20%28dgs%29> (Zugriff: 31.01.2019).
- Großherzogtum Luxemburg: Sprachen und Lëtzebuergesch; <http://luxembourg.public.lu/de/le-grand-duche-se-presente/luxembourg-tour-horizon/langues-et-letzebuergesch/index.html> (Zugriff: 13.12.2018).
- Hannoversche Allgemeine (HAZ): Städte stellen plattdeutsche Ortsschilder auf; <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Staedte-stellen-plattdeutsche-Ortsschilder-auf> (Zugriff: 01.02.2019).
- Land Niedersachsen: Startseite; <https://niedersachsen.de/startseite/> (Zugriff: 24.01.2019).

- Landeshauptstadt Wiesbaden: Leitsätze für eine bürgerfreundliche Verwaltungssprache. Herausgegeben von der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden 2010.
- Landesregierung Schleswig-Holstein: Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode, Kiel 2015.
- Landkreis Aurich: Bid'Hand - Der Elterninfodienst; <https://www.landkreis-aurich.de/jugend-familie/amt-fuer-kinder-jugend-und-familie/bidhand-der-elterninfodienst.html> (Zugriff: 24.01.2019).
- Meyers Lexikonredaktion: Meyers grosses Taschenlexikon in 26 Bänden, 9. Auflage, Mannheim 2003.
- Niederdeutschsekretariat und Bundesrat für Nedderdüütsch (BfN): Monitoringverfahren; <https://www.niederdeutschsekretariat.de/monitoringverfahren/> (Zugriff: 21.01.2019).
- Oberlandesgericht Oldenburg (OLG): Urteil vom 10.10.1927, HRR 1928 Nr. 392.
- Ostfriesische Landschaft [a] Wat is platt? Wetenskup! „Wat heet egentlik Platt(düütsk)?“ – Was heißt eigentlich Plattdeutsch?; <https://www.ostfriesischelandschaft.de/1414.html> (Zugriff: 15.01.2019).
- Dies. [b]: Platt-wb; <https://www.platt-wb.de/>. (Zugriff: 20.01.2019).
- Dies. [c]: ... Doon is en Ding! Die Plattdeutschbeauftragten in Ostfriesland. Aufgaben – Ziele – Möglichkeiten, Leer 2009.
Online aufrufbar: https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/PLATTDEUTSCHBUERO/TEXTDATEIEN/Broschuere_Platt-Beauftr..pdf (Zugriff: 01.02.2019).

- Ostfriesische Landschaft [d]: Plattdütsk – Die Regionalsprache im Wirtschaftsleben und in der Verwaltung. Ein Ratgeber für Betriebe, Verwaltungen, Verbände und Vereine, 2. Auflage, Aurich 2005.
Online aufrufbar: https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/PLATTDEUTSCHBUERO/TEXTDATEIEN/Business-Platt_Broschuere.pdf
(Zugriff: 04.02.2019).
- Region Hannover: Startseite; <https://www.hannover.de/>
(Zugriff: 24.01.2019).
- Sächsische.de: Beamte müssen Fremdsprachen lernen. <https://www.saechsische.de/beamte-muessen-fremdsprachen-lernen-3701795.html>
(Zugriff: 28.01.2019).
- Schleswig-Holsteinischer Landtag: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2007. Drucksache 16/1400, Kiel 2007.
- Stadt Aurich: Plattdeutschbeauftragte der Stadt Aurich. Die Plattdeutschbeauftragte der Stadt Aurich stellt sich vor; <https://www.aurich.de/buergerinformation/plattdeutschbeauftragte.html>
(Zugriff: 01.02.2019).
- Stadt Braunschweig: Startseite; <https://www.braunschweig.de/>
(Zugriff: 24.01.2019).
- Stadt Göttingen: Startseite; <https://www.goettingen.de/index.php?lang=en>
(Zugriff: 24.01.2019).
- Statistisches Bundesamt (destatis): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2, Wiesbaden 2018.
- Südafrikanische Botschaft: Die Menschen; <https://www.suedafrika.org/suedafrika/die-menschen.html>
(Zugriff: 13.12.2018).

- Thüringer Allgemeine: Ausländerbehörde: "Die Amtssprache ist Deutsch";
<https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Auslaenderbehoerde-Die-Amtssprache-ist-Deutsch-224078117>
(Zugriff: 28.01.2019).
- VwV Dienstordnung: Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (SächsABl. S. 898).
- WÜRV Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge. Abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969. Unterzeichnet am 29. April 1970.
- Yomma: Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG);
<https://www.yomma.de/glossar/lautsprachbegleitende-gebaerden/>
(Zugriff: 31.01.2019).

Rechtsquellenverzeichnis

- AO: Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist.
- BGG: Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.
- LVwG Schl.-Holst.: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), welche zuletzt durch § 82b des Gesetzes vom geändert 25. September 2018 (GVOBl. S. 648) geändert worden ist.
- FriesischG: Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Gesäts fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, 481), welche zuletzt durch die §§ 1, 2 und 6 geändert sowie durch die Anlage (Art. 2 Ges. v. 30.06.2016, GVOBl. S. 534) ergänzt wurde.
- GebrMG: Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347) m. W. v. 20.07.2017 geändert worden ist.
- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

- KHV Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung) vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist.
- NBGG: Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch §§ 2, 13, 14, § 9 neu gefasst, §§ 9a bis 9e eingefügt durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217)1).
- NVwVfG: Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt durch §§ 1, 2, alte 3 bis 6 geändert, § 3 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361).
- SGB X: Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.
- VerfMV: Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) geändert worden ist.
- VerfST: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA 1992, 600), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) geändert worden ist.
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) geändert worden ist.

1. Einleitung

„In Deutschland wird Deutsch gesprochen.“¹ Diese oder ähnliche Äußerungen erscheinen selbstverständlich. Der Behauptung ist durchaus zuzustimmen, da Deutsch von rund 88 % der Bevölkerung als Muttersprache gesprochen wird.² Dennoch offenbart diese Aussage nur einen Teil der Wahrheit, denn neben Deutsch sind in Deutschland noch 68 weitere Sprachen und Dialekte verbreitet.³ Hierbei mag die Dunkelziffer höher liegen, da es je nach Zählweise weltweit zwischen 5000 und 6800 Sprachen gibt.⁴

Trotz der großen Sprachenvielfalt erscheint in der deutschen Verwaltungspraxis der Gebrauch auf eine einzige Sprache reduziert: auf die Amtssprache Deutsch, die in § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgeschrieben ist. „Weil die deutsche Sprache als Amtssprache gesetzlich vorgeschrieben ist, darf theoretisch ein Sachbearbeiter seine Sprachkenntnisse gar nicht einsetzen, obwohl es in vielen Fällen nützlich und hilfreich ist. Wenn zum Beispiel jemand zur Führerscheinstelle kommt, der nicht gut Deutsch kann, und der Mitarbeiter merkt, der ist Russe und ich selber kann Russisch, dann könnte er eigentlich das Problem ganz schnell auf Russisch klären. Aber de jure müsste dann das Gespräch abgebrochen werden und vom Kunden auf eigene Kosten ein Dolmetscher beigebracht werden“⁵, heißt es dazu beispielsweise in einem Interview auf der Website des Goethe-Instituts. Der Alltag in einer Behörde zeichnet aber ein anderes Bild, wie die folgende Situation zeigt:

Während einer Praxisphase im Auricher Rathaus wurde ich in ein benachbartes Büro gerufen, um zu dolmetschen. Dort befand sich neben zwei Sachbearbeitern auch ein portugiesisches Paar, das Schwierigkeiten hatte, sich mitzuteilen, da es kein Deutsch sprach. Weil der Mann aber Englisch sprechen konnte, konnte ich ihm mitteilen, was mir einer der Sachbearbeiter auf Hochdeutsch auftrug und seine Antwort wiederum auf Deutsch übersetzen. Immer wieder unterbrach der Mann das Gespräch, um sich mit seiner Frau auf Portugiesisch zu beraten. Währenddessen berieten sich auch die Sachbearbeiter und sprachen dabei Plattdeutsch miteinander. Zwischendurch kamen noch einige spanische Wörter ins Spiel, die einer der Sachbearbeiter in einem Urlaub gelernt hatte und die ähnlich klangen wie das Portugiesisch, dass das Paar miteinander sprach.

¹ Ehlich, Tagesspiegel, www.tagesspiegel.de (Zugriff: 12.02.2019).

² Simons, Fenning, 2018. S. 14.

³ Simons, Fenning, 2018. S. 7.

⁴ Hinnenkamp, dbd, www.bpb.de (Zugriff: 12.02.2019).

⁵ Brammert, Goetheinstitut, www.goethe.de (Zugriff: 24.01.2019).

Nach einigem Hin und Her konnte dem Paar geholfen werden und es verabschiedete sich. Einer der Sachbearbeiter wirkte erschöpft. Er sagte: „Wat för'n Gekakel. Dat is heel neet mien Upgaav. De Amtsspraak is ja Düütsch!“⁶

Während dieser Szene wurden insgesamt fünf verschiedene Sprachen gesprochen, auch wenn dies vielleicht ein ungewöhnliches Beispiel sein mag. Dennoch darf nicht vernachlässigt werden, dass derzeit rund 9 575 000 Migranten⁷ in Deutschland leben.⁸ In einer Studie gaben rund 12,5 % der erwachsenen Befragten an, schlecht bis gar nicht Deutsch zu sprechen.⁹ Eine andere Studie fand heraus, dass bei 13,3 % Behördenbesuche nicht ohne Probleme möglich seien.¹⁰ All dies sind Indikatoren dafür, dass eine mehrsprachige Verständigung auch in den Behörden zum Alltag gehört.

Doch auch Menschen ohne Migrationshintergrund sprechen häufig mehr als eine Sprache. Eine Vorstellung von diesem Phänomen erhält man durch die Studien der Ethnologue, die die Anzahl der in Deutschland verbreiteten und nicht als Migrantensprachen klassifizierten Sprachen mit 25 angibt.¹¹ Im ostfriesischen Raum nimmt dabei das Niederdeutsche eine besondere Stellung ein. Da diese Region häufig direkt mit der Sprache assoziiert¹² und einer Umfrage zur Folge dort auch am häufigsten gesprochen wird,¹³ ist es wenig verwunderlich, dass diese Sprache auch Einzug in die Rat- und Kreishäuser gefunden hat; gerade für ältere Kollegen ist niederdeutscher Smalltalk eine Selbstverständlichkeit: „Moin, na wo geiht't?“¹⁴ Weiterhin werden auch Ratssitzungen und Versammlungen in Niederdeutsch abgehalten,¹⁵ was insofern direkte Bedeutung für den Verwaltungsablauf hat, als das sichergestellt werden muss, dass auch der Protokollführer diese Sprache beherrscht. Doch auch weit über die Grenzen der Kommunalbehörden hinaus findet das Niederdeutsche politische Beachtung: Deutlich wurde dies vor allem in einer viral gewordenen Rede des Bundestagsabgeordneten Johann Saathoff gegen einen Gesetzesentwurf der AfD zur Festschreibung der deutschen Sprache in das

⁶ Hochdt. Übers.: „Was für ein Theater. Das ist überhaupt nicht meine Aufgabe. Die Amtssprache ist schließlich Deutsch.“

⁷ In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

⁸ Statistisches Bundesamt, S. 19.

⁹ Haug, S. 24.

¹⁰ Babka von Gostomski, S. 111.

¹¹ Simons, Fenning, S. 7.

¹² Adler, Ehlers, Goltz u. a., S. 22.

¹³ Adler, Ehlers, Goltz u. a., S. 24.

¹⁴ Meyer in Symposium, S. (118) 119. Hochdt. Übers.: „Hallo, wie läuft es bei dir?“

¹⁵ Janßen, S. 125–126.

Grundgesetz.¹⁶ In dieser zweisprachig gehaltenen Rede unterstreicht Saathoff die Bedeutung von indigenen Sprachkenntnissen für die Verwaltungsbehörde: „Dat is so en Aard Slötelqualifikation; man mutt en gemeensaam Spraak hebben, daarmit man sük tegensiedig ok unnerhollen kann un mitnanner ok proten kann un sük versteiht.“¹⁷ Welchen Eindruck diese Rede hinterlassen hat, wird auch daran deutlich, dass einige der großen Zeitungen diese noch in ihren Jahresrückblicken erwähnt haben.¹⁸

Diese Bachelorarbeit untersucht, welche Rechtswirkung § 23 Absatz 1 VwVfG entfaltet und welcher Raum nichtdeutschen Sprachen neben der Amtssprache Deutsch in einer niedersächsischen Kommunalbehörde bleibt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt dabei auf dem Niederdeutschen.

Die Arbeit wird sich dazu zunächst mit dem Begriff *deutsch* auseinandersetzen. Dabei wird erläutert, welche Varietät des Deutschen darunter zu verstehen ist, und wie diese sich zu anderen Varietäten und Sprachen, insbesondere zum Niederdeutschen, abgrenzt. Im weiteren Verlauf wird der Begriff der *Amtssprache* erläutert und von verwandten Begriffen abgegrenzt. Im Zuge dessen wird die Rechtslage auf Bundesebene und exemplarisch auf der Ebene einiger Bundesländer dargelegt. Anschließend werden die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen als völkerrechtlicher Vertrag und die daraus resultierenden Konsequenzen für die deutsche Gesetzgebung erläutert. Zuletzt wird auf die rechtlichen Möglichkeiten und die tatsächlich vorherrschenden Situation des Niederdeutschen in der niedersächsischen Kommunalbehörde eingegangen, bevor die Arbeit mit einem Resümee und einem Ausblick abschließt.

Die Arbeit wird dabei einige weitere Rechtsbereiche streifen, ohne jedoch auf diese eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise das Diskriminierungsverbot von Amtssprachen der Europäischen Union sowie das umfassende Gebiet des Minderheitenschutzes über den Sprachenschutz hinaus.

¹⁶ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/18. S. 1532.

¹⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/18. S. 1532. Hochdt. Übers.: „Das ist so eine Art Schlüsselqualifikation; man muss eine gemeinsame Sprache haben, damit man sich auch unterhalten und miteinander sprechen kann und sich versteht.“

¹⁸ Z. B.: Stürzenhofecker; Tlusty, Zeit Online; www.zeit.de (Zugriff: 13.01.2019).

2. Deutschland ist vielsprachig

Der erste unbestimmte Rechtsbegriff des § 23 VwVfG ist *deutsch*. Unbestimmt ist der Begriff deshalb, weil die deutsche Sprache, wie alle Sprachen, vielfältige Erscheinungsformen hat, sodass über ihren Umfang und Inhalt auch unter Fachleuten keine Einigkeit herrscht.¹⁹ Es ist jedoch festzuhalten, dass es in der Regel²⁰ eine sogenannte *Standardsprache* gibt, die auch als *Hochsprache* oder *Schriftsprache* bezeichnet und im Falle des Deutschen *Hochdeutsch* genannt wird.²¹ Die Standardsprache zeichnet sich dadurch aus, dass sie reglementiert ist und ihre Normen sich in „gültigen Nachschlagewerken“, wie dem Duden niederschlagen.²² Diese dienen als Grundlage für *richtiges* Schreiben und Sprechen; Differenzen werden, zum Beispiel im Schulunterricht, in Richtung der Standardsprache korrigiert.²³ Die Standardsprache ist somit der Bezugspunkt für alle Abweichungen, den sogenannten *Varietäten* oder *Codes*, und gilt gleichzeitig selbst als sogenannte *Standardvarietät*.²⁴

2.1 Varietäten des Deutschen

Menschen bedienen sich in unterschiedlichen Situationen unterschiedlicher Varietäten der Sprache und passen sich somit den äußeren Gegebenheiten an; dieses Phänomen wird als *Codeswitching* bezeichnet.²⁵ Deutlich wird dies schon in dem Wechsel zwischen geschriebener Schriftsprache und gesprochener Umgangssprache, wobei letztere im Gegensatz zur Schriftsprache weniger normiert ist und über einen kleineren Wortschatz verfügt. Es ist weiterhin zu beobachten, dass jede gesellschaftliche Untergruppe eine gruppenspezifische Varietät mit eigenem Vokabular und spezifischen grammatischen Strukturen verwendet; beispielhaft seien hier die *Jugendsprache* oder sogenannte *Szenesprachen* genannt. Ein weiteres Beispiel sind die *Fachsprachen*. Diese zeichnen sich durch ihren hohen Anteil an fachspezifischen Fremdwörtern aus und sind in der Regel für Nichtfachleute kaum verständlich.

Zu diesen Fachsprachen gehört auch die *Verwaltungssprache*.²⁶ Sie verfügt in

¹⁹ Ammon, S. 109.

²⁰ Gegenteilig dazu: Wirrer, zfgl. 1998. S. 308 (326).

²¹ Ammon, S. 108; Heinrich, S. 58–59.

²² Ammon, S. 108.

²³ Ammon, S. 111.

²⁴ Ammon, S. 108.

²⁵ Hierzu und im Weiteren: Heinrich, S. 68.

²⁶ Hierzu und im Weiteren: Heinrich, S. 59–62.

der Regel über einen konservativen Aufbau und veraltetes Vokabular wie „obliegen“ oder „Abschrift“.²⁷ Ein großer Teil ihres Wortschatzes ergibt sich auch aus der Fachsprache der Justiz. Der Stil ist kompakt und unpersönlich,²⁸ was insgesamt dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung Schwierigkeiten hat, amtliche Schreiben zu verstehen.²⁹

Sprache variiert außerdem regional, sodass es zu *Dialekten* kommt, die unterschiedlich stark von der Standardsprache abweichen.³⁰ Die Unterscheidung zwischen eigenständigen Sprachen und Dialekten ist schwierig und „letztendlich willkürlich.“³¹ Dennoch werden häufig Abgrenzungsversuche unternommen, deren Ergebnis auch von dem jeweils herrschenden Zeitgeist und politischen Bestrebungen abzuhängen scheint.³² Im Falle des Niederdeutschen gibt es beispielsweise eine lange Tradition der Uneinigkeit über den Sprachstatus,³³ sodass es noch heute unterschiedliche Zuordnungen erfährt.³⁴

Die Frage danach, was Deutsch sei, kann demnach nicht abschließend beantwortet werden. Festzuhalten bleibt, dass Deutsch die Gesamtheit seiner Varietäten ist, inklusive sämtlicher Dialekte und Sondersprachen, die vom Hochdeutschen als Standardsprache überdacht werden.³⁵

2.2 Niederdeutsch und sein sprachlicher Status

Niederdeutsch wird auch als *Plattdeutsch* oder schlicht als *Platt* bezeichnet.³⁶ *Plattdeutsch* wird dabei in der Regel eher umgangssprachlich verwendet, während Niederdeutsch tendenziell eine sprachwissenschaftliche Bezeichnung ist.³⁷ Zu diesen Bezeichnungen gibt es im Wesentlichen zwei Erklärungsansätze: der Erste stellt auf die geographischen Gegebenheiten der im Vergleich zu Süddeutschland eher flachen Landschaft ab, während der zweite Erklärungsansatz „platt“ im Sinne von „gut verständlich“ versteht.³⁸ Inzwischen wird

²⁷ Hierzu und im Weiteren: Ebert, dbd; www.bpb.de (Zugriff: 14.01.2019).

²⁸ Ebert, dbd; www.bpb.de (Zugriff: 14.01.2019).

²⁹ Eichhoff-Cyrus; Antos; Schulz, S. 6.

³⁰ Menke in *Lingua*: S. 171 (171), Fn. 2.

³¹ Hinnenkamp, dbd, www.bpb.de (Zugriff: 12.02.2019); Menke in *Lingua*: S. 171 (171), Fn. 2.

³² Ammon, S. 120–121; Wirrer, zfgl. 1998. S. 308 (324 – 325).

³³ Ammon, S. 120–121.

³⁴ Ammon, S. 120–121; Vgl. Simons, Fenning, S. 14.

³⁵ Stellmacher, S. 89.

³⁶ Stellmacher, S. 89.

³⁷ Stellmacher, S. 11.

³⁸ Stellmacher, S. 11.

vielfach der zweite Ansatz vertreten.³⁹ Das Niederdeutsche entwickelte sich vom Altsächsischen zum Mittelniederdeutschen, wo es zwischen den Jahren 1350 und 1550 als Sprache der Hanse seinen Bedeutungshöhepunkt erlebte. Ab etwa 1650 verdrängte das Hochdeutsche das Niederdeutsche zunächst als Schriftsprache und schließlich zu Teilen auch als Umgangssprache, sodass Norddeutschland zweisprachig wurde.

Heute ist die inzwischen auch als *Neuniederdeutsch* kategorisierte Sprache⁴⁰ in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vertreten sowie jeweils im Norden von Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.⁴¹ Dabei teilt sich das Niederdeutsche in verschiedene Mundartengruppen auf, die je nach Autor unterschiedlich kleinteilig aufgegliedert werden.⁴² Teilweise sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen so groß, dass beispielsweise das Westmünsterländerplatt von einem Sprecher aus der Paderborner Gegend nicht verstanden wird.⁴³

In einer Umfrage aus dem Jahr 2016 gaben 15,7 % der Befragten an, Niederdeutsch sehr gut oder gut zu sprechen, während 47,8 % angaben, sie sehr gut oder gut zu verstehen.⁴⁴ Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Frage nach der Schreibkompetenz nicht gestellt wird. Das mag daran liegen, dass selbst niederdeutsche Muttersprachler dazu neigen, ausschließlich auf Hochdeutsch zu schreiben.⁴⁵ Werden dennoch Schreibversuche unternommen, ist dies mit großen Unsicherheiten belegt.⁴⁶ Insgesamt ist die niederdeutsche Orthographie ein Thema „um das bereits seit Jahrhunderten gestritten wird.“⁴⁷ Dennoch hat es immer wieder Versuche gegeben, allgemeingültige oder regionale orthographische und grammatische Regeln einzuführen.⁴⁸

Der Streit um die Frage, ob es sich beim Niederdeutschen um eine eigenständige Sprache oder um einen Dialekt des Deutschen handelt, hat eine lange Tra-

³⁹ Adler, Ehlers, Goltz u. a., S. 6; Ostfriesische Landschaft [a]; www.ostfriesischesche-landschaft.de (Zugriff: 15.01.2019).

⁴⁰ Ostfriesische Landschaft [a]; www.ostfriesischelandschaft.de (Zugriff: 15.01.2019).

⁴¹ Adler, Ehlers, Goltz u. a., S. 6.

⁴² Ostfriesische Landschaft [a]; www.ostfriesischelandschaft.de (Zugriff: 15.01.2019). Dazu sehr ausführlich: Stellmacher, S. 107–170.

⁴³ Menge, ZFG. 1995, S. 33 (33-52).

⁴⁴ Adler, Ehlers, Goltz u. a., S. 9–14.

⁴⁵ Lindow in Schuppenhauer, S. 27.

⁴⁶ Stellmacher, S. 225.

⁴⁷ Lindow, S. 7.

⁴⁸ Z. B.: Saß, Johannes: Kleines plattdeutsches Wörterbuch nebst Regeln zur plattdeutschen Rechtschreibung Hamburg, 1984; Ostfriesische Landschaft [b]: Schreibregeln. www.plattwb.de. An dieser Stelle ist auch ein Onlinewörterbuch für den ostfriesischen Raum aufrufbar. Zu der Regionalität von Schreibregeln auch: Wirrer, zfgl. 1998. S. 308 (322–323).

dition. Im Folgenden wird der Sachstand aus sprachwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Sicht dargelegt.

2.2.1 Sprachwissenschaftliche Sichtweise

Die Frage, ob es sich beim Niederdeutschen um eine eigenständige Sprache oder einen Dialekt handelt, ist umstritten. Es gibt Vertreter der einen oder anderen Auffassung, wobei beide nachvollziehbare Argumente für ihre Position vorlegen. Als Hauptargument gegen die Eigenständigkeit wird häufig angeführt, dass es dem Niederdeutschen an einer Standardvarietät fehle und das Standardhochdeutsche diese Funktion erfülle.⁴⁹ Die andere Seite argumentiert damit, dass die Standardisierung zwar ein Phänomen vor allem von europäischen Kultursprachen sei, aber keineswegs notwendiger Tatbestand einer Sprache; in vielen anderen Fällen könne beobachtet werden, dass eine Sprache ohne Standardvarietät auskomme und ihr Sprachstatus nicht in Frage gestellt werde.⁵⁰ Ein weiterer Punkt ist die Verständlichkeit des Niederdeutschen für Nichtsprecher, wobei dieses Argument von beiden Seiten herangezogen wird. Während Ammon der Ansicht ist, die Unterschiede würden nicht ausreichen, um den Status einer eigenständigen Sprache zu rechtfertigen,⁵¹ führt Menke strukturelle Unterschiede in Wortschatz und Grammatik an.⁵² Auch die Notwendigkeit von Übersetzungen sei ein Indiz für die Eigenständigkeit der Sprache.⁵³ An anderer Stelle räumt er jedoch ein, dass bilinguale Sprecher dazu neigen würden, hochdeutsches Vokabular einzubetten, selbst wenn entsprechende Bezeichnungen im Niederdeutschen existierten.⁵⁴ Es sei jedoch auch nicht zu vernachlässigen, dass bilinguale Sprecher sich stets bewusst darüber seien, welche Sprache sie gerade sprächen; sie würden die unterschiedlichen Sprachen auch in unterschiedlichen Kontexten verwenden und ein spontaner Wechsel vom Niederdeutschen in das Hochdeutsche würde als förmlich und distanziert wahrgenommen.⁵⁵ Somit gebe es ein ausgeprägtes

⁴⁹ Ammon, S. 121.

⁵⁰ Menke in Region, S. 9 (21).

⁵¹ Ammon, S. 121.

⁵² Ammon, S. 121.

⁵³ Menke in Region, S. 9 (19).

⁵⁴ Menke in Lingua, S. 171 (180).

⁵⁵ Menke in Lingua, S. 171 (180).

Sprachbewusstsein unter den Sprechern, die mit der Wahl der niederdeutschen Sprache zum Beispiel ihre regionale Identität zum Ausdruck brächten.⁵⁶

Es bleibt festzuhalten, dass es bei der Frage, ob es sich beim Niederdeutschen um eine Sprache oder einen Dialekt handelt, sprachwissenschaftlich keine Einigung gibt. Dies korreliert zum einen damit, dass auch über Inhalt und Umfang des Deutschen kein Konsens herrscht⁵⁷ und zum anderen damit, dass auch bei der vergleichenden Heranziehung anderer Sprachen sowohl für die eine als für die andere Theorie unterstützende Beispiele gefunden werden können.⁵⁸ Doch nicht nur aus linguistischer Sicht ist der Status des Niederdeutschen problembehaftet. Auch in den juristischen Bereichen ist seine Stellung umstritten, wie im Folgenden dargelegt wird.

2.2.2 Rechtswissenschaftliche Sichtweise

Die sprachwissenschaftlichen Argumentationsstrukturen wirken sich auch auf die rechtswissenschaftliche Sicht aus, wobei letztere durchaus eigene Schlüsse zieht. Eine frühe, aber bis heute herangezogene Einschätzung⁵⁹ traf das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 1927: „Unter den Begriff "deutsch" fällt auch das Plattdeutsche, wenn es auch, philologisch betrachtet, nicht eine bloße Mundart darstellt, sondern als eine selbständige Sprache der hochdeutschen Sprache gegenüber steht.“⁶⁰

Zu einer anderen Einschätzung kam 2001 das Patentamt mit Sitz in München.⁶¹ Hier wurde der Antrag, ein Gebrauchsmuster⁶² mit der niederdeutschen Bezeichnung "Läägeünnerloage"⁶³ einzutragen, abgelehnt. Die Amts- und Gerichtssprache sei Hochdeutsch und Plattdeutsch sei als *fremde* Sprache zu

⁵⁶ Menke in *Lingua*, S. 171 (180). Sehr ausführliche Abwägung der Argumente: Wirrer, zfgl. 1998. S. 308 (313–326).

⁵⁷ Vgl. Pkt. 2. dieser Arbeit

⁵⁸ Menke in *Region*, S. 9 (21); Ammon S. 117–118.

⁵⁹ Zitiert bspw. in: Thiele, § 64, Rn. 2; Blum in *Blumua*, § 64, Rn. 7.

⁶⁰ OLG Oldenburg, Urt. vom 10.10.1927, HRR 1928 Nr. 392. Dieses Urteil wird trotz seines Alters noch immer zitiert (S. Fn. 56; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1400. S. 62, Fn. 15). Der vollständige Absatz, auf den sich dabei bezogen wird, ist folgender: „Denn gemäß 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Unter den Begriff "deutsch" fällt auch das Plattdeutsche, wenn es auch philologisch betrachtet nicht eine bloße Mundart darstellt, sondern als eine selbständige Sprache der hochdeutschen Sprache gegenüber steht, §§ 393, 191, 178 GVG.“ Auch wenn bisweilen der Eindruck erweckt wird, der Status des Niederdeutschen sei der Hauptstreitpunkt dieses Verfahrens gewesen, ging es um eine Strafsache, in der der Richter auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers verzichtete, da er die niederdeutschen Zeugenaussagen verstand. Siehe dazu auch Anlage 1.

⁶¹ Deutsches Patent- und Markenamt, dpma; www.dpma.de (Zugriff: 16.01.2019).

⁶² Ungeprüftes Schutzrecht, dem Patent ähnlich, jedoch mit geringerem Schutzzumfang. Vgl. dpma; <https://www.dpma.de> (Zugriff: 02.02.2019).

⁶³ Hochdt. Übers.: „Liegeunterlage“ (in diesem Fall für Kühe).

werten.⁶⁴ Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Wertung schließlich: „Niederdeutsche (plattdeutsche) Anmeldeunterlagen sind im Sinn des § 4a Absatz 1 Satz 1 GebrMG⁶⁵ nicht in deutscher Sprache abgefasst.“⁶⁶

Schließlich wurde das Niederdeutsche als Regionalsprache in die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*⁶⁷ aufgenommen. Somit ist ihm zumindest politisch der Status einer Sprache zuerkannt. Dies macht nicht nur der Terminus *Regionalsprache* deutlich, sondern auch die Regularien der Charta, die die Aufnahme von Dialekten nicht vorsieht.⁶⁸ Auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird im Einzelnen noch unter Punkt 4 eingegangen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein folgte bis zur Einführung des § 82 b LVwG SH 2016 der Kommentierung von Foerster/Friedersen/Rohde, die unter Deutsch auch das Niederdeutsche subsumierte.⁶⁹ Später räumte die Landesregierung ein, diese Einschätzung wäre eine „Behelfskonstruktion“, da die Einordnung des Niederdeutschen als Teil des Hochdeutschen zur der förmlichen Anerkennung des Niederdeutschen als eigenständige Sprache durch die Charta im Widerspruch stünde.⁷⁰

Obwohl der Status des Niederdeutschen sprachwissenschaftlich als kritisch anzusehen ist und auch politisch immer wieder diskutiert wird, ist es im Sinne der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen und schließlich auch im Sinne des § 23 VwVfG als eigenständige Sprache anzusehen, und nicht als Varietät des Deutschen.

2.3 Gebärdensprache

Einen Sonderfall innerhalb der Sprachenvielfalt bilden die Gebärdensprachen. Diese werden in der Regel von gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen gesprochen; in Deutschland ist im Wesentlichen die *Deutsche Gebärdensprache* (DGS) verbreitet.⁷¹ Sie besteht aus Handzeichen, Mimik und Körperhaltung

⁶⁴ BPatG München, Beschluss vom 28. Februar 2001 – 5 W (pat) 12/00 –, juris

⁶⁵ GebrMG = Gebrauchsmustergesetz. In der aktuellen Fassung des Gesetzes bezöge sich die Angabe auf § 4b Abs. 1 Satz 1 GebrMG.

⁶⁶ BGH, Beschluss vom 19. November 2002 – X ZB 23/01 –, BGHZ 153, 1-6, BPatGE 45, 281.

⁶⁷ Europarat [f]: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

⁶⁸ Vgl. Art. 1 a ii der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Dazu ausführlich: Boysen in Handkom, Art. 1, Rn. 26–28.

⁶⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1400. S. 62, Fn. 15.

⁷⁰ Oeter, S. 2. Zur Begründung des § 82a Abs. 2 LVwVfG SH auch: LR Schleswig-Holstein, S. 13.

⁷¹ Hierzu und im Weiteren: Gehörlosenbund, www.gehoerlosen-bund.de (Zugriff: 31.01.2019).

und folgt dabei einer eigenen Grammatik. Innerhalb Deutschlands haben sich eigene Dialekte herausgebildet, die sich zum Beispiel durch regional unterschiedliches Vokabular äußern. Sie ist nicht als Varietät des Hochdeutschen zu verstehen sondern als Fremdsprache zu behandeln.⁷² Anerkennung als eigenständige Sprache erhielt sie durch § 6 Absatz 1 des *Behindertengleichstellungsgesetzes* (BGG).⁷³

Daneben gibt es die sogenannten *Lautsprachbegleitenden Gebärden* (LBG), die im Gegensatz zu der Deutschen Gebärdensprache nicht über ein eigenes Grammatiksystem verfügen, sondern die deutsche Sprache mit Gebärden nachbilden.⁷⁴ Sie sind insofern nicht als eigene Sprache anzusehen, sondern im Sinne eines „gebärdeten Deutsch“⁷⁵ als *Kommunikationsform der deutschen Sprache*, als die sie durch § 6 Absatz 2 BGG von Gesetzgeber anerkannt wurden.⁷⁶

3. Die Sprachen eines Staates

Ein weiterer zentraler Begriff dieser Arbeit ist *Amtssprache*. Daneben gibt es viele weitere Begriffe, wie *Nationalsprache* oder *Landessprache*, die manchmal synonym, in anderen Fällen jedoch abgrenzend verwendet werden.⁷⁷ Ebenfalls verwandt sind Begriffe wie *Gerichtssprache* oder *Gesetzgebungssprache*. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel zunächst eine allgemeine Begriffsklärung vorgenommen, bevor im Anschluss die rechtliche Situation in Deutschland auf Bundes- und Landesebene erläutert werden soll.

Bei der Klärung des Begriffes *Amtssprache* fällt auf, dass dieser in den einschlägigen Nachschlagewerken zum Teil gar nicht oder nur unzureichend definiert wird.⁷⁸ Die Bundeszentrale für politische Bildung definiert zum Beispiel: „Eine Amtssprache ist die offizielle Sprache eines Staates für Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichte und Schulen.“⁷⁹ Meyers Grosses Taschenlexikon sieht in ihr die „offizielle Sprache in einem Staat (Behörden, Gerichte u. a.) oder einer internat. [sic!] Organisation.“⁸⁰ Ammon folgt dieser Ansicht weitestgehend,

⁷² Kuntzel/Beichel/Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 65.

⁷³ Lex Specialis in Niedersachsen ist hier wortgleich § 5 Abs. 1 NBGG, damit für die kommunale Ebene anwendbar.

⁷⁴ Yomma, www.yomma.de (Zugriff: 31.01.2019).

⁷⁵ Yomma, www.yomma.de (Zugriff: 31.01.2019).

⁷⁶ Gleichlautende Norm in § 5 Abs. 2 NBGG.

⁷⁷ Ammon, S. 206.

⁷⁸ Auf diese Problematik verweist auch Ammon in Ders., S. 199–200.

⁷⁹ bpb, S. 8.

⁸⁰ Meyers Lexikonredaktion (Hrsg), Bd. 1, S. 46.

grenzt aber ein, dass staatliche Amtssprachlichkeit auf einzelne staatliche Domänen begrenzt sein könne.⁸¹ Fehlt eine ausdrückliche Einschränkung, würde sie sich jedoch meist auf die Domänen „Regierung und Parlament, staatliche Verwaltung, Rechtswesen, Exekutive (Polizei) und Militär“⁸² erstrecken. Häufig würde eine Amtssprache auch den Sprachgebrauch an den Schulen vorgeben, zumindest jedoch als obligatorisches Schulfach vorgeschrieben sein. Die Amtssprache würde dabei nur den formellen, nicht aber den privaten Gebrauch einer bestimmten Sprache in den jeweiligen Domänen regeln.⁸³ Eine Amtssprache kann als solche deklariert, also gesetzlich festgeschrieben, sein, muss es aber nicht.⁸⁴

Es zeigt sich, dass zumindest auf internationaler Ebene eine einheitliche Definition kaum möglich ist. Nimmt man abschließend eine Auslegung dem Wortsinne nach vor, ergibt sich, dass eine Amtssprache eine *Sprache des Amtes* sein muss, wobei auf die „Sprachbenutzung im Rechtsverkehr vor und von Behörden i. S. d. § 1 Absatz 4 VwVfG“⁸⁵ abgestellt werden kann. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Definitionen lässt die Betrachtung der Amtssprache als *Sprache des Amtes* eine Abgrenzung zu verwandten Begriffen wie *Gerichtssprache*, *Nationalsprache* oder *Gesetzgebungssprache* zu. Dass eine Differenzierung bedeutsam sein kann, wird vor allem in multilingualen Ländern deutlich. Zur Illustration soll hier das Beispiel Luxemburgs angeführt werden.

Das Großherzogtum hat insgesamt drei Amtssprachen: Lëtzebuergesch (Luxemburgisch), Deutsch und Französisch. Darüber hinaus ist Luxemburgisch zusätzlich als sogenannte Nationalsprache gesetzlich verankert.⁸⁶

Wie eine Amtssprache auch, kann eine Nationalsprache durch gesetzliche Festschreibung den Status einer *De-jure-Nationalsprache* haben, oder aber bereits durch ihre Eigenart und Verwendung ohne gesetzliche Nennung eine *De-facto-Nationalsprache* sein.⁸⁷ „Wesentliches Merkmal ist die Symbolik für die Nation“, definiert Ammon.⁸⁸ Voraussetzung einer Nationalsprache sei es daher, dass sie die Muttersprache eines *wichtigen* Teils der betreffenden Bevölkerung

⁸¹ Hierzu und im Folgenden: Ammon, S. 200.

⁸² Ammon, S. 200.

⁸³ Ammon, S. 200.

⁸⁴ Ammon, S. 200. Als Beispiel gilt hier Malaysia, wo Englisch neben Malaiisch als faktische Amtssprache gilt, ohne jedoch diesen amtlichen Status offiziell zu tragen, vgl. Ammon, S. 201.

⁸⁵ Kuntzel/Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 20. Hier ohne die Hervorhebungen des Originaltextes.

⁸⁶ Großherzogtum Luxemburg, <http://luxembourg.public.lu> (Zugriff: 13.12.2018).

⁸⁷ Ammon, S. 205.

⁸⁸ Ammon, S. 205.

sei; dabei käme es weniger auf die numerische Stärke als vielmehr die historische Bedeutung der Sprechergruppe an. Weiterhin handelt es sich bei Nationalsprachen um indigene Sprachen, das bedeutet, dass sie bereits vor der Staatengründung vorherrschten.⁸⁹

Die Gesetzgebung erfolgt in Luxemburg ausschließlich auf Französisch⁹⁰, so dass diese als *Gesetzgebungssprache* gelten kann. Somit liegt eine Domänenbeschränkung der Amtssprache vor, da die staatliche Domäne der Legislative von dem Geltungsbereich der Amtssprachen abgekoppelt ist.

Es ist festzuhalten, dass eine Amtssprache nicht zwangsläufig nur die offizielle Sprache eines Staates ist. Grundsätzlich ist sie die Sprache, in der die Kommunikation mit den Ämtern, also der Verwaltung eines Staates erfolgt. Wie im Beispiel Luxemburg gezeigt, können in anderen staatlichen Domänen, wie Justiz oder Gesetzgebung, auch andere Sprachen maßgeblich sein. Zudem ist auch die Begrenzung auf eine einzige Amtssprache nicht erforderlich, wie das Beispiel Luxemburg ebenso veranschaulicht.⁹¹

3.1 Situation auf Bundesebene

Anders als in anderen europäischen Staaten⁹², wurde in Deutschland keine bestimmte Sprache als Landes-, National- oder Staatssprache verfassungsrechtlich deklariert. Eine Aufnahme der deutschen Sprache in das Grundgesetz wird jedoch seit einigen Jahren diskutiert.⁹³ Gelegentlich wird davon ausgegangen, die deutsche Sprache habe bereits dadurch Verfassungsrang erlangt, dass das Grundgesetz auf Hochdeutsch verfasst wurde.⁹⁴ Gleichgültig, ob man dieser Auffassung folgt oder nicht, nach Ammon darf die deutsche Sprache als *Nationalsprache* Deutschlands angesehen werden.⁹⁵ Wie oben bereits erläutert, ist dazu weniger die gesetzliche Verankerung als vielmehr die Wichtigkeit in der betreffenden Sprechergruppe maßgeblich. Die Relevanz der deutschen Sprache für die Bevölkerung Deutschlands ist schon aufgrund des hohen Anteils an

⁸⁹ Ammon, S. 205.

⁹⁰ Großherzogtum Luxemburg, <http://luxembourg.public.lu> (Zugriff: 21.12.2018).

⁹¹ Ein weiteres ungewöhnliches Beispiel ist Südafrika, das über 11 Amtssprachen verfügt. S. Südafrikanische Botschaft, Ders.; www.suedafrika.org (Zugriff: 13.12.2018).

⁹² Vgl. Mordziol, *Deutsch-ins-Grundgesetz*; www.deutsch-ins-grundgesetz.de (Zugriff: 21.12.2018).

⁹³ Vgl. Kaufmann, *vds-ev*; <https://vds-ev.de> (Zugriff 26.12.2018); Klante, *bbp*; www.bpb.de (Zugriff: 26.12.2018); Peter, *bbp*; <http://www.bpb.de> (Zugriff: 26.12.2018); Bundestagsdrucksache 19/951. Dazu auch die oben erwähnte Rede von Johann Saathoff.

⁹⁴ Kirchhoff in *IsKi*, S. 761; Klante, *bbp*; <http://www.bpb.de> (Zugriff: 26.12.2018).

⁹⁵ Ammon, S. 167.

Muttersprachlern⁹⁶ nicht anzuzweifeln, sodass Deutsch nach diesem Standard De-facto als *Nationalsprache Deutschlands* gelten kann. Somit ist es kaum verwunderlich, dass auch in der Fachliteratur die deutsche Sprache häufig ohne größere Erläuterungen zum Beispiel als *Staatssprache* bezeichnet wird.⁹⁷

Während der Verfassungsrang der deutschen Sprache zumindest umstritten ist, wurde sie auf Bundesebene durch § 23 Absatz 1 VwVfG als Amtssprache festgelegt. Die Amtssprache ist 1976 in das VwVfG verankert worden, da man im Umgang mit der damals wachsenden Anzahl von Migranten in Deutschland Klarheit im Umgang mit nichtdeutschen Sprachen schaffen wollte.⁹⁸ Lässig führt aus, dass Ausländer „aufgrund ihrer besonderen Situation“⁹⁹ besonders häufig in Kontakt mit deutschen Verwaltungsbehörden kämen. Zur einfachen und effektiven Erledigung von Verwaltungsaufgaben wäre es notwendig, über allgemeine Verfahrensvorschriften zu verfügen, um nicht für jeden Einzelfall, an dem ein Deutschkundiger beteiligt ist, nach der passenden Verfahrensweise suchen zu müssen.¹⁰⁰ Die Amtssprachenregelung stelle damit ein öffentliches Interesse dar und diene zuvorderst der Funktionsfähigkeit der Verwaltung.¹⁰¹ Gleichzeitig gewährleiste die Vorschrift Vorhersehbarkeit und Messbarkeit von staatlichem Handeln und sei somit ein wesentliches Instrument der Rechtssicherheit und der rechtsstaatlichen Verwaltung.¹⁰²

Fraglich ist jedoch der Geltungsbereich dieser Norm.

3.1.1 Geltungsbereich des § 23 VwVfG

Als Regelung des VwVfG beschränkt sich der Geltungsbereich des § 23 VwVfG grundsätzlich auf die durch § 1 VwVfG abgesteckten Grenzen, also auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden.¹⁰³ Dies schließt die unmittelbare Anwendbarkeit auf Angelegenheiten des Privatrechts, auch des sogenannten *Verwaltungsprivatrechts*, sowie auf verfassungsrechtliche Maßnahmen und die Rechtsprechung aus.¹⁰⁴ Weiterhin werden durch § 2 VwVfG einige

⁹⁶ Ammon, S. 167.

⁹⁷ Kirchhoff in IsKI, S. 761; Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 4a; Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 13.

⁹⁸ Bundestagsdrucksache 7/910, S.48.

⁹⁹ Lässig, S. 13. Die Abhandlung Lässigs erschien zwar bereits 1980, wird jedoch noch heute von der Fachliteratur zitiert. Z. B.: Engbers in HandKom, Art. 10, Rn. 24; Ramsauer in KoRa, § 23, Schrifttum.

¹⁰⁰ Lässig, S. 13.

¹⁰¹ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, 23 Rn. 21.

¹⁰² Lässig, S. 13.

¹⁰³ § 1 I VwVfG.

¹⁰⁴ Ramsauer in KoRa, § 1, Rn. 2.

weitere Rechtsgebiete von der Anwendbarkeit des VwVfG ausgeschlossen; dazu zählen unter anderem die Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,¹⁰⁵ Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch¹⁰⁶ sowie die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung.¹⁰⁷ Um auch für diese Rechtsgebiete Deutsch als Amtssprache festzusetzen, wird die Regelung in § 87 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) für das Steuerrecht und in § 19 Absatz 1 Satz 1 des zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) für das Sozialverwaltungsverfahren wiederholt. Eine ähnliche Vorschrift gibt es außerdem für die Judikative, da § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) festlegt: „Die Gerichtssprache ist deutsch.“

Lässig bezweifelt jedoch die Notwendigkeit der Beschränkung auf den durch §§ 1, 2 VwVfG gesteckten Anwendungsbereich und verweist dabei auf die in der Bundestagsdrucksache 7/910 getroffene Begründung zu § 2 VwVfG.¹⁰⁸ Ihm zufolge bestehe kein Grund, die Regelung über die Amtssprache nicht auch auf die durch § 2 VwVfG ausgeschlossenen Rechtsgebiete anzuwenden, sofern keine Sondervorschriften über die Amtssprache bestünden; es stünden auch keine Bedenken dagegen, § 23 VwVfG auf Fälle anzuwenden, die kein Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG darstellen.¹⁰⁹ Zustimmung findet dies auch bei Ramsauer, der die analoge Anwendung über Verwaltungsverfahren hinaus „allgemein im behördlichen Verkehr mit Ausländern sowie überhaupt bei amtlichen Handlungen, auch zB [sic!] bei Aktenvermerken, Prüfungsbewertungen usw [sic!] [...] außerdem im Zweifel auch bei zivilrechtlichen Handlungen von Behörden“ als geboten betrachtet.¹¹⁰

3.1.2 Rechtswirkung des § 23 VwVfG

Gemäß der oben erfolgten Definition von Amtssprache hat die Kommunikation mit Behörden grundsätzlich auf Deutsch zu erfolgen. Kirchhoff folgert daraus, dass „in amtlichen Mitteilungen, Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Äußerungen ausschließlich die deutsche Sprache zu verwenden [ist]. Alle Verfahrenshandlungen gegenüber Behörden können nur in Deutsch wirksam vorgenommen werden; nur in deutscher Sprache abgefasste Erklärungen wahren

¹⁰⁵ § 2 II Nr. 1 VwVfG.

¹⁰⁶ § 2 II Nr. 4 VwVfG.

¹⁰⁷ § 2 III Nr. 1 HS 1 VwVfG.

¹⁰⁸ Lässig, S. 12–13.

¹⁰⁹ Lässig, S. 12–13.

¹¹⁰ Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 3. Hier ohne die Hervorhebungen des Originaltextes.

Fristen oder setzen sie in Lauf.“¹¹¹ Umgekehrt bedeutet das für die Behörde, dass in „amtlichen Mitteilungen, Entscheidungen, Bescheiden sowie bei der gesamten Aktenführung ausschließlich die deutsche Sprache zu verwenden ist.“¹¹²

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde jegliche Äußerungen in nicht-deutscher Sprache ignorieren muss oder es auch nur darf.¹¹³ Eine fremdsprachliche Äußerung mag formell unzulässig sein, ist aber in jedem Fall als beachtlich anzusehen.¹¹⁴ Die Festlegung der Amtssprache verbietet es einer Behörde auch nicht in einer anderen als der deutschen Sprache zu kommunizieren.¹¹⁵ Durch die Berücksichtigung unübersetzter fremdsprachlicher Eingaben wird eine Verwaltungshandlung nicht rechtswidrig.¹¹⁶ Unbenommen ist den Behörden das Recht, mündlich wie schriftlich, auch in anderen Sprachen zu kommunizieren; Voraussetzung dafür ist, dass alle Beteiligten der gewählten Sprache mächtig sind und ihrer Verwendung, auch konkludent, zustimmen.¹¹⁷ Weiterhin steht es der Behörde frei, mehr- oder fremdsprachige Schriften, wie zum Beispiel Merkblätter herauszugeben.¹¹⁸ Auch Formulare sind fremdsprachig möglich, sofern sie gleichzeitig deutsch gefasst sind.¹¹⁹

3.1.3 Folgen fremdsprachiger Eingaben

Erreicht die Behörde ein fremdsprachiges Anliegen, steht es ihr frei, dieses aufgrund von vorhandenen Sprachkenntnissen oder fachbezogenen sprachlichen Standards umstandslos zu bearbeiten.¹²⁰

Macht die Behörde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, was der Regelfall ist,¹²¹ sind die Regelungen des § 23 Absatz 2 VwVfG heranzuziehen. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 Hs. 2 VwVfG soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. *Unverzüglich* bedeutet in diesem Fall in Anlehnung an § 121 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) *ohne schuldhaftes Zögern*; dies wird bei Mündlichkeit in der Regel *sofort* bedeuten,

¹¹¹ Kirchhoff in IsKi, S. 762; Desgl.: Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 5.

¹¹² Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 5; Zur Aktenführung auch Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 40.

¹¹³ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 5.

¹¹⁴ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 43.

¹¹⁵ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 52.

¹¹⁶ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 21.

¹¹⁷ Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 6; Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 52.

¹¹⁸ Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 6; Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 51.

¹¹⁹ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 51.

¹²⁰ Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 7; Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 76–79. Vgl. zur Parallelnorm: Frielingsdorf in Jansen, § 19 SGB X, Rz. 6.

¹²¹ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 76.

während bei einem schriftlichen fremdsprachigen Antrag die Setzung einer Frist, innerhalb derer eine Übersetzung vorzulegen ist, als gegeben erscheint.¹²² Wird eine Übersetzung nicht oder nicht unverzüglich verlangt, kann dies das „Vertrauen auf den Anschein der Akzeptanz“¹²³ der Unterlagen rechtfertigen. Bei einer mündlichen fremdsprachlichen Äußerung, die von dem Amtswalter hingenommen wurde, darf der Beteiligte darauf vertrauen, verstanden worden zu sein.¹²⁴ Insgesamt ist eine hingenommene fremdsprachige Äußerung, ob mündlich oder schriftlich, so zu behandeln, als sei sie in der Amtssprache getätigt worden.¹²⁵

Ist ohne schuldhaftes Zögern eine Übersetzung verlangt worden, ist gemäß des Umkehrschlusses aus § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG in der Regel eine *einfache Übersetzung* ausreichend.¹²⁶ Eine solche ist auch dann anzuerkennen, wenn sie Fehler aufweist, sofern diese nicht für das Verständnis maßgebend sind und sich Richtigkeitszweifel aufdrängen.¹²⁷ Erst, wenn die Bedeutung eines Schriftstückes oder die genaue Kenntnis des Wortlautes es erfordern, ist die Behörde dazu berechtigt, eine sogenannte *qualifizierte Übersetzung* zu verlangen, also eine solche, deren Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Text durch eine dazu kompetente Stelle beglaubigt wird, oder die durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher angefertigt wurde.¹²⁸ Die Sorge, eine solche Übersetzung zu beschaffen, obliegt grundsätzlich dem Beteiligten¹²⁹ genauso wie die Kostenlast.¹³⁰ Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 VwVfG kann eine Übersetzung auch durch die Behörde von Amts wegen beschafft werden, wenn eine unverzüglich verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt wurde.¹³¹

Unterschiede ergeben sich jedoch bei der oben vorgestellten Deutschen Gebärdensprache. § 9 Absatz 1 BGG begründet das Recht für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete

¹²² Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 82–83.

¹²³ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 85.

¹²⁴ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 28.

¹²⁵ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 28; Rn. 84.

¹²⁶ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 73.

¹²⁷ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 29. Richtigkeitszweifeln ist gemäß § 24 VwVfG nachzugehen. Dies sei aber nur der Vollständigkeit halber erwähnt und nicht Teil der Arbeit sein.

¹²⁸ Kuntzel, Beichel-Benedetti in Luko, § 23, Rn. 28; Rn. 88. Vgl. zur Parallelnorm: Frielingsdorf in Jansen, § 19 SGB X, Rz. 7–8.

¹²⁹ Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 7.

¹³⁰ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 70.

¹³¹ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 90–94.

Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

Einzelheiten über die Berechtigten und den Umfang des Anspruchs regelt auf Grundlage von § 9 Absatz 2 BGG die *Kommunikationshilfeverordnung* (KHV). Aus ihr geht hervor, dass die Berechtigten ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe haben.¹³² Als mögliche Kommunikationshilfen werden zum Beispiel Gebärden- oder Schriftdolmetscher sowie Kommunikationshelfer genannt.¹³³ Der Berechtigte ist dabei von dem Träger öffentlicher Gewalt auf sein Recht der barrierefreien Kommunikation sowie auf sein Wahlrecht hinzuweisen.¹³⁴ Die entstehenden Kosten sind von dem Träger der öffentlichen Gewalt¹³⁵ zu tragen.¹³⁶

3.2 Situation auf Landesebene

Die Länder haben in der Regel gleichlautende Vorschriften in den jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen erlassen oder verweisen auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Dies gilt jedoch nicht für Brandenburg und Sachsen. Weiterhin haben auch einige andere Bundesländer Sondervorschriften erlassen oder auf andere Weise auf den Umgang mit Sprachen verwiesen.¹³⁷ Auf diese Unterschiede und Besonderheiten wird im Folgenden eingegangen. Anschließend wird die Situation in Niedersachsen näher beleuchtet.

3.2.1 Brandenburg und Sachsen

Brandenburg und Sachsen haben jeweils Regelungen zugunsten der Angehörigen des sorbischen Volkes getroffen. Die Sorben, auch Wenden genannt, sind eine anerkannte nationale Minderheit, die im 6. Jahrhundert nach Christi aus den slavischen Gebieten eingewandert und heute im Raum Brandenburg und Sachsen verbreitet ist.¹³⁸ Die Sprecheranzahl der zwei existierenden sorbischen Sprachen wird heute mit 30.000 angegeben.¹³⁹

Beide Länder gehen jedoch unterschiedlich vor: Brandenburg verweist unter § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VvVfGBbG)

¹³² § 2 Abs. 2 KHV.

¹³³ § 3 KHV.

¹³⁴ § 2 Abs. 3.

¹³⁵ § 4 Abs. 1 KHV; im Wesentlichen die Bundesbehörden, vgl. § 1 Abs. 1a BGG.

¹³⁶ Ähnlich lautende Vorschriften ergeben sich auch aus § 186 GVG.

¹³⁷ Kunzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Vorbemerkungen.

¹³⁸ Bundesministerium des Innern: S. 40 (40–49).

¹³⁹ Bundesministerium des Innern: S. 47 (40–49).

zunächst auf § 23 VwVfG und erklärt, die Absätze 2 – 4 gelten mit der Maßgabe, dass von sorbischen/wendischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Der Lauf einer Frist beginne abweichend von § 23 Absatz 3 VwVfG auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Behörde eingehe.

Sachsen hingegen stellt das Sorbische bzw. das Wendische in seiner Dienstordnung für Behörden mit der Amtssprache gleich, ohne es jedoch selbst zur Amtssprache zu erklären: „Die Amtssprache ist deutsch. Eingänge in sorbischer Sprache sind wie Eingänge in deutscher Sprache zu behandeln.“¹⁴⁰

3.2.2 Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Mecklenburg-Vorpommern hat die Pflege der niederdeutschen Sprache in Artikel 16 seiner Verfassung verankert und stellt in Artikel 18 ethnische und nationale Minderheiten unter besonderen Schutz. Sachsen-Anhalt trifft unter Artikel 37 seiner Verfassung eine ähnliche Regelung, wobei es sich im Wortlaut auf kulturelle und ethnische Minderheiten bezieht.

3.2.3 Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein übernimmt in § 82 a des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwVfG Schl-Holst) zunächst den Wortlaut des § 23 VwVfG. Anschließend fügt es mit § 82 b einen weiteren Paragraphen ein, der der niederdeutschen, der friesischen und der dänischen Sprache in ihren jeweiligen Hauptverbreitungsgebieten Sonderrechte einräumt: So können in diesen Sprachen Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Weiterhin wird Behörden der Gebrauch dieser Sprache gegenüber gleichsprechenden Bürgern ausdrücklich eingeräumt. Im Falle mangelnder Sprachkenntnisse seitens der Behörde den Bürgern gegenüber werden für die Anfertigung von Übersetzungen und dergleichen von der Behörde keine Kosten erhoben; Fristen werden durch Eingaben in den genannten Sprachen eingehalten.

¹⁴⁰ VwV Dienstordnung Sachsen. Pkt. 2 a–b.

Zusätzlich hat das Land das *Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum* bzw. das *Gesäts fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid* (FriesischG) verabschiedet. Dieses Gesetz, welches zweisprachig auf Hochdeutsch wie auf Friesisch erlassen wurde und im Wesentlichen für den Kreis Nordfriesland sowie die Insel Helgoland verbindlich ist, räumt der Sprache umfangreiche Rechte ein: So kann Friesisch, § 82 b LVwVfG Schl.-Holst. wiederholend, nicht nur im Verkehr mit Behörden verwendet werden, sondern den Behörden wird gleichzeitig ausdrücklich das Recht eingeräumt, offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen zweisprachig abzufassen. Weiterhin werden friesische Sprachkenntnisse als Einstellungskriterium für den öffentlichen Dienst zugelassen und Sprachfortbildungsangebote für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes verankert. Weiterhin wird Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit eingeräumt, die Beschilderung von Straßen und an öffentlichen Gebäuden zweisprachig zu gestalten bzw. dieses Vorgehen für die juristischen Personen des Landes für verbindlich erklärt.

3.2.4 Niedersachsen

In dem *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen* (NVwVfG) erklärt Niedersachsen das Verwaltungsverfahrensgesetz unter Maßgabe des Gesetzes für gültig und übernimmt somit auch die Vorschriften des § 23 VwVfG. Die Regelungen zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache und der Umgang mit ihr werden im Wesentlichen ebenfalls von Bund übernommen.¹⁴¹ Auch wenn es keine weiteren gesetzlichen Sonderrechte für Sprachen gibt, werden in der Kommentierung durchaus sprachenrelevante Themen angesprochen, so beispielsweise in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz bei Sitzungen der kommunalen Vertretung: Sowohl Thiele als auch Blum sind der Ansicht, dieser Grundsatz sei nicht schon allein deshalb betroffen, wenn die Mitglieder plattdeutsch,¹⁴² oder einen anderen gebräuchlichen Dialekt,¹⁴³ sprächen. Es sei dabei lediglich darauf zu achten, dass sämtliche Mitglieder der Sitzung folgen könnten; auf das Verständnis der Zuschauer käme es dabei nicht an.¹⁴⁴

¹⁴¹ Vgl. §§ 5, 6 NBGG.

¹⁴² Thiele, § 64, Rn. 2; Blum in Blumua, § 64, Rn. 7.

¹⁴³ Blum in Blumua, § 64, Rn. 7.

¹⁴⁴ Thiele, § 64, Rn. 2; Blum in Blumua, § 64, Rn. 7. Thiele verweist dabei auf ein Urteil des

3.3 Zwischenfazit

§ 23 VwVfG ist somit insgesamt als eine Schutznorm anzusehen: Sie gewährleistet der Behörde jederzeit, sich auf sie zu berufen und die deutsche Sprache als Kommunikationsmittel einzufordern. Gleichzeitig lässt sie ihr alle Möglichkeiten, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu nutzen und, innerhalb gewisser Grenzen, in jeder anderen Sprache zu handeln.

Die Möglichkeit, Bürgern durch das Sprechen ihrer Sprache entgegen zu kommen, kann dabei als Bestandteil einer bürgerfreundlichen Verwaltung aufgefasst werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass Fremdsprachenkenntnisse gezielt als Einstellungskriterium verlangt werden, oder dass flächendeckend Sprachkurse angeboten würden.¹⁴⁵ Generell scheint der Fokus bei der Behördenkommunikation – wenn überhaupt – auf der Verständlichmachung des bereits oben erwähnten *Verwaltungsdeutsch* zu liegen.¹⁴⁶

Wenn auch die Möglichkeit eines persönlichen fremdsprachigen Kontaktes von den zufälligen Sprachkenntnissen des Sachbearbeiters abzuhängen scheint, werden schriftliche Informationen inzwischen in einer Vielzahl von Sprachen angeboten: Die Webseite des Landes Niedersachsen ist beispielsweise in zehn verschiedenen Sprachen aufrufbar,¹⁴⁷ die der Region Hannover sogar in 18.¹⁴⁸ Andere größere Städte, wie Braunschweig oder Göttingen, lassen eine Auswahl zwischen Deutsch oder Englisch zu.¹⁴⁹ Doch auch kleinere Kommunen stellen Informationen in verschiedenen Sprachen bereit: Der Landkreis Aurich beispielsweise stellt auf seiner Webseite Flyer für Zugezogene in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch zur Verfügung.¹⁵⁰ Weiterhin ist auch ein Informationsflyer des Elterninformationsdienstes *Bi D' Hand* in diesen Sprachen verfügbar.¹⁵¹

Oberlandesgerichtes Oldenburg aus dem Jahr 1927, nachdem plattdeutsch deutsch i. S. d. § 184 GVG sei. Dazu kritisch unter Pt. 2.2.2 dieser Arbeit.

¹⁴⁵ In der Presse ist das Thema nur vereinzelt und meist kritisch aufgenommen worden.

Vgl. Thüringer-Allgemeine, www.thueringer-allgemeine.de (Zugriff: 28.01.2019); Sächsische.de, www.saechsische.de (Zugriff: 28.01.2019). Beikler, During, Visser, Tagesspiegel. www.tagesspiegel.de (Zugriff: 28.01.2019); Flüchtlingsrat Bremen, www.fluechtlingsrat-bremen.de (Zugriff: 28.01.2019). Anhaltspunkte darüber, dass die Lage in Niedersachsen eine andere ist, ergeben sich nicht.

¹⁴⁶ Vgl. Heinrich, insbes. S. 63–68; Ebert, dbd; www.bpb.de (Zugriff: 14.01.2019); Landeshauptstadt Wiesbaden, S. 7–9.

¹⁴⁷ Land Niedersachsen, <https://niedersachsen.de> (Zugriff: 24.01.2019).

¹⁴⁸ Region Hannover, www.hannover.de (Zugriff: 24.01.2019)

¹⁴⁹ Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de (Zugriff: 24.01.2019); Stadt Göttingen, www.goettingen.de (Zugriff: 24.01.2019).

¹⁵⁰ Landkreis Aurich, www.landkreis-aurich.de (Zugriff: 24.01.2019).

¹⁵¹ Landkreis Aurich, www.landkreis-aurich.de (Zugriff: 24.01.2019). Für Bremen gibt eine detaillierte Auflistung der fremdsprachig verfügbaren Materialien: Bremische Bürgerschaft, Drucksache 19/1152, Anlage 1.

Dennoch gibt es einige Einschränkungen, die bei dem Gebrauch nichtdeutscher Sprachen zu beachten sind. Amtliche Mitteilungen, wie Verwaltungsakte oder Willenserklärungen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.¹⁵² Entscheidungen, Bescheiden und Rechtsbehelfsbelehrungen kann zwar eine Übersetzung beigelegt werden, dies ist jedoch als Zusatzleistung zu verstehen, auf die der Bürger keinen Anspruch hat.¹⁵³ Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Aktenführung stets auf Deutsch erfolgt, um auch in Vertretungsfällen die Fortführung der Sachbearbeitung zu garantieren.¹⁵⁴ Weiterhin ist die deutschsprachige Aktenführung aufgrund des Akteneinsichtsrechtes nach § 29 VwVfG sowie für die Dienstaufsicht erforderlich.¹⁵⁵

4. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Neben den migrierten Sprachen gibt es, wie eingangs bereits erwähnt, auch in Deutschland einige indigene Sprachen, die unter einen besonderen Schutz gestellt wurden: Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romani,¹⁵⁶ die Sprache der deutschen Sinti und Roma.¹⁵⁷ Dabei ist die besondere Stellung auf die Bundesländer beschränkt, in denen die jeweilige Sprache verbreitet ist. In Niedersachsen sind das Saterfriesisch und Niederdeutsch sowie Romani.

Diese Sprachen sind somit rechtlich anders zu behandeln als die Migrantensprachen und werden aus diesem Grund im weiteren Verlauf am Beispiel des Niederdeutschen näher betrachtet. Der besondere Schutz und die daraus resultierende Rechtslage erwachsen aus der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*, die im Folgenden vorgestellt wird.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, oder im englischen Originaltext *European Charter for Regional or Minority*

¹⁵² Frielingsdorf in Jansen, § 19 SGB X, Rz. 3. Kuntzel/Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn. 45; Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 5.

¹⁵³ Frielingsdorf in Jansen, § 19 SGB X, Rz. 4.

¹⁵⁴ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn 40. Ramsauer in KoRa, § 23, Rn. 5.

¹⁵⁵ Kuntzel, Beichel-Benedetti in LuKo, § 23, Rn 40.

¹⁵⁶ Romani wird auch als Romanes bezeichnet. Dazu auch: Hancock, Gesellschaft für bedrohte Völker, www.gfbv.de (Zugriff: 28.01.2019).

¹⁵⁷ Hierzu und im Folgenden: Europarat [e], www.coe.int (Zugriff: 28.01.2019).

Languages,¹⁵⁸ ist ein 1998¹⁵⁹ in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag des Europarats,¹⁶⁰ der seitdem von 25 Staaten¹⁶¹ unterzeichnet wurde. Sie wird im Folgenden auch als *die Charta* bezeichnet und ist dem Schutz der auch als *klein* bezeichneten Sprachen¹⁶² verschrieben. Sie ist aus dem Verständnis heraus entstanden, dass „der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht.“¹⁶³

Während die *Europäische Menschenrechtskonvention* in Artikel 14 bereits ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder aufgrund von Sprache ausspricht,¹⁶⁴ ist die Charta das erste Instrument, dass die Sprachen als solche schützt.¹⁶⁵ Da der Europarat über keine Hoheitsrechte verfügt, bedürfen die von ihm gefassten Übereinkommen zur Rechtsgültigkeit der Unterzeichnung und der Ratifikation seiner Mitgliedsstaaten.¹⁶⁶ Dabei ist die *Unterzeichnung* eines Vertrages „ein Akt, durch den der Staat sein Interesse an dem Vertrag und seine Absicht, Vertragspartei zu werden, bekundet. Die Unterzeichnung allein ist noch nicht bindend. Ein unterzeichnender Staat hat jedoch die Verpflichtung, dem Sinn und Zweck des Vertrags nicht zuwiderzuhandeln, solange er nicht ausdrücklich erklärt hat, doch nicht Vertragspartei werden zu wollen.“¹⁶⁷

Ratifikation hingegen bezeichnet „den Akt, mit dem ein Staat sich endgültig und verbindlich bereit erklärt, sich an einen Vertrag halten zu wollen. Der Vertrags-

¹⁵⁸ Rechtsverbindlich ist neben der englischen auch die französische Fassung unter dem Titel: *Charte européenne des langues régionales ou minoritaires*. Die Charta ist in 51 weitere Sprachen übersetzt worden, die jedoch als nichtamtliche Übersetzungen zu betrachten sind. Zu daraus entstehenden Problematiken s. Lebsanft in LeWi, S. 25–34. Diese Arbeit erfolgt auf Grundlage der nichtamtlichen deutschen Übersetzung.

¹⁵⁹ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 9. Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte auch: Hofmann in LeWi, S. 9 (10–11).

¹⁶⁰ Oeter in Handkom, Vorwort, S. 7. Zur Bezeichnung auch: Hofmann in LeWi, S. 9 (9).

¹⁶¹ Europarat [a], www.coe.int. (Zugriff: 03.01.2019).

¹⁶² Die Bezeichnung „kleine Sprachen“ wird z. B. verwendet: Menke in Region, S. 9 (23); Luther in Posit. S. 9 (9).

¹⁶³ Präambel der Charta.

¹⁶⁴ Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention.

¹⁶⁵ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 11.

¹⁶⁶ Europarat [b], www.coe.int. (Zugriff: 05.01.2019). Anstelle von *Ratifikation* wird in einigen Quellen aus *Ratifizierung* verwendet.

¹⁶⁷ Europarat [c], www.coe.int. (Zugriff: 05.01.2019).

staat muss von dem Zeitpunkt der Ratifizierung an die Vertragsbestimmungen beachten und umsetzen.“¹⁶⁸

4.1 Die Institution der Charta

Der Europarat, der auf Englisch *Council of Europe* (CoE) und auf Französisch *Conseil de l'Europe* (CdE) genannt wird,¹⁶⁹ ist eine europäische internationale Völkerrechtsorganisation mit Sitz in Straßburg.¹⁷⁰ Er wurde 1949 gegründet und umfasst aktuell 47 Mitgliedsstaaten. Seine Ziele sind die engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Förderung und Schutz von Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten; zentrale Institutionen zur Verwirklichung sind der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* und der *Menschenrechtskommissar* des Europarats.

Die beiden Organe des Rates sind das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.¹⁷¹ Das *Ministerkomitee* setzt sich aus den Außenministern sowie den ständigen diplomatischen Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammen und ist das Entscheidungsorgan.¹⁷² Die *Parlamentarische Versammlung* besteht aus Vertretern der nationalen Parlamente und nimmt eine beratende Funktion wahr.¹⁷³ Aus ihrer Mitte wird der Generalsekretär gewählt, der die Leitungsposition der Organisation einnimmt.¹⁷⁴

Zu den wichtigsten Übereinkommen des Europarats zählen die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) und das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und erniedrigender Behandlung oder Strafe* (Antifolter-Konvention).¹⁷⁵ Der Europarat ist nicht zu verwechseln mit der Europäischen Union¹⁷⁶ oder dem Europäischen Rat.¹⁷⁷

4.2 Aufbau und Funktionsweise der Charta

Die Charta ist nach der Präambel in vier Teile aufgegliedert. Der erste Teil enthält neben Legaldefinitionen (Art. 1) und den aus der Charta resultierenden

¹⁶⁸ Europarat [c], www.coe.int. (Zugriff: 05.01.2019).

¹⁶⁹ Europarat [k], www.coe.int. (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷⁰ Hierzu und im Folgenden: Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷¹ bdb, www.bpb.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷² bdb, www.bpb.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷³ bdb, www.bpb.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷⁴ Europarat [l]: www.coe.int. (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷⁵ Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷⁶ EU, https://europa.eu/-union/index_de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁷⁷ Europäischer Rat, <https://www.consilium.europa.eu/de/european-council/> (Zugriff: 21.01.2019)

Verpflichtungen (Art. 2 und 6) einige Einzelheiten der Durchführung (Art. 3) sowie Regelungen zum Umgang bei Kollisionen zum Beispiel mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 4 und 5).

Der zweite Teil besteht ausschließlich aus Artikel 7 und formuliert die Ziele und Grundsätze der Charta. Diese bestehen im Wesentlichen in der Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums¹⁷⁸ sowie der Absicht, die Regional- und Minderheitensprachen nicht nur aktiv zu schützen und zu fördern, sondern auch alle Handlungen und Entschlüsse, die diese gefährden könnten, zu unterlassen.

Der dritte Teil listet die konkreten Schutzmaßnahmen auf und unterscheidet dabei verschiedene Lebensbereiche: Bildung (Art. 8), Justizbehörden (Art. 9), Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Art. 10), Medien (Art. 11), Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen (Art. 12) sowie wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13) und grenzüberschreitender Austausch (Art. 14).

Der vierte Teil regelt Einzelheiten zur Anwendung der Charta, wie regelmäßige Berichte an den Europarat (Art. 15) und deren Prüfung durch einen Sachverständigenausschuss (Art. 16) sowie dessen Zusammensetzung (Art. 17). Der fünfte Teil schließt mit Schlussbestimmungen über Unterzeichnung und Genehmigung (Art. 18), Inkrafttreten (Art. 19), Einladung von Nichtmitgliedsländern (Art. 20) und Anbringung von Vorbehalten (Art. 21) ab.¹⁷⁹

Die Charta verfolgt insgesamt einen sogenannten „à la carte-Ansatz“.¹⁸⁰ Während die Ziele und Grundsätze des zweiten Teils allgemeinverbindlich und für alle Regional- und Minderheitensprachen gelten, können die Vertragsstaaten aus der großen Zahl von Maßnahmen aus dem dritten Teil wie aus einer Speisekarte wählen, welche Prinzipien sie für welche ihrer Sprachen übernehmen wollen.¹⁸¹ Gebunden sind sie dabei lediglich an die Maßgabe des Artikel 2 Absatz 2, mindestens 35 Absätze oder Buchstaben zu wählen, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13. So erweist sich die Charta als ein extrem flexibles Instrument, das in

¹⁷⁸ Art. 7, Abs. 1a der Charta.

¹⁷⁹ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 14.

¹⁸⁰ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 15. Hier ohne die Hervorhebung des Originals. Boysen führt an dieser Stelle an, dass das häufig aus dem Englischen entlehnte „Menü-Ansatz“ eine Fehlübersetzung sei, da das englische „menu“ im deutschen keine Speisekarte bezeichne, sondern eine festgelegte Speisenabfolge. Dieser Auffassung ist zu folgen. Weitere Bezeichnung: „Katalogprinzip“, Boysen in Posit. S. 62 (63).

¹⁸¹ Boysen in Handkom, Art. 2, Rn. 9.

der Lage ist, für jede der inzwischen 79 Sprachen¹⁸² eine maßgeschneiderte Lösung zu finden.¹⁸³ Somit geht die so erreichbare Individualisierung der übernommenen Verpflichtungen weit über die der konventionellen Minderheitenschutzverträge hinaus und bietet auf diese Weise außerdem eine bessere Überprüfbarkeit.¹⁸⁴

4.3 Überprüfungsinstrumente der Charta

Um diese Überprüfung zu gewährleisten, wurden im vierten Teil der Charta Regularien verankert, die regelmäßige Berichte an den Europarat (Art. 15) und den Sachverständigenausschuss (Art. 16.) verlangen. Dieser Prozess wird *Monitoringverfahren* genannt.¹⁸⁵

Der in Artikel 15 geforderte sogenannte *Staatenbericht*¹⁸⁶ ist erstmalig 15 Monate nach der Ratifikation vorzulegen¹⁸⁷ und im Weiteren alle drei Jahre.¹⁸⁸ Die genaue Zuständigkeit für diesen Bericht richtet sich nach dem Staatsaufbau des Mitgliedes, wobei die Einrichtung einer zentralen Stelle für Angelegenheiten des Minderheiten- und Regionalsprachenrechtes empfohlen wird.¹⁸⁹ Für einen Föderalstaat wie Deutschland ist zudem festzulegen, auf welcher Hierarchieebene diese Stelle anzusiedeln ist. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich für Deutschland aus Artikel 32 Absatz 1 GG, wobei die Länder rechtzeitig anzuhören sind. Auf die Expertise von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird an dieser Stelle verzichtet.¹⁹⁰

Der Staatenbericht ist dem Generalsekretär des Europarats vorzulegen.¹⁹¹ Sollte ein Staat seinen Berichtspflichten nicht nachkommen, wird dieser nach einigen erfolglosen Erinnerungen von dem Vorstand der Ministerstellvertreter aufgefordert, den Bericht unverzüglich vorzulegen.¹⁹² Sanktionen sind nicht vorgesehen.¹⁹³ Der Staatenbericht ist gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Charta zu

¹⁸² Eine jeweils aktuelle Liste ist abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/european-charter/regional-or-minority-languages/sprachen-der-charta>.

¹⁸³ Boysen in Handkom, Art. 2, Rn. 9.

¹⁸⁴ Boysen in Handkom, Art. 2, Rn. 9.

¹⁸⁵ Niederdeutschsekretariat und BfN; www.niederdeutschsekretariat.de (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁸⁶ Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 2.

¹⁸⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 HS. 1 der Charta; dazu: Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 3.

¹⁸⁸ Art. 15 Abs. 1 Satz 2 HS 2 der Charta. Rein verweist in diesem Zusammenhang auf die Problematik der zeitlichen Konkurrenz zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten hin, dessen Bericht in einem fünfjährigen Turnus erfolgt.

¹⁸⁹ Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 6.

¹⁹⁰ Dazu sehr kritisch: Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 8–11.

¹⁹¹ Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 6.

¹⁹² Rein in Handkom, Art. 15, Rn. 5.

¹⁹³ Lebsanft; Wingender, S. 3.

veröffentlichen. In Deutschland geschieht das digital über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.¹⁹⁴

Nach seiner Vorlage wird der Staatenbericht gemäß Artikel 16 der Charta auch dem Sachverständigenausschuss übergeben. Die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses ergibt sich aus Artikel 17 der Charta: das Ministerkomitee wählt für jeden Mitgliedsstaat aus einer von diesem vorgelegten Liste eine Persönlichkeit „von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis“¹⁹⁵ aus.

Somit hat der Sachverständigenausschuss keine feste Größe, sondern wächst mit der Anzahl der Ratifikationen.¹⁹⁶ Unter Hinzuziehung von Informationen von Nichtregierungsorganisationen, auch im Rahmen von Ortsbesuchen, wird der Entwurf des Berichtes über den jeweiligen Staat erarbeitet.¹⁹⁷ Im Anschluss erhält der Vertragsstaat die Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Bericht an das Ministerkomitee weitergeleitet wird.¹⁹⁸ Das Ministerkomitee verabschiedet abschließend auf dieser Grundlage eine Empfehlung an den jeweiligen Staat.¹⁹⁹ Im zweijährlichen Turnus ist der Parlamentarischen Versammlung durch den Generalsekretär ein Bericht über die Anwendung der Charta vorzulegen.²⁰⁰

4.4 Rechtsbindung der Charta

Durch die Ratifikation der Charta erklärt ein Staat, sich zu den ausgewählten Maßnahmen zu *verpflichten*.²⁰¹ Die Anwendung richtet sich dabei nach dem *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* vom 23.5.1969²⁰² und wird somit im Umfang der vorgenommenen Ratifikation für den Staat verbindlich.²⁰³ Weiterhin gilt Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG. Dieser erhebt

¹⁹⁴ Die Staatenberichte sind aufrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/minderheiten/minderheitenrecht/minderheitenrecht-node.html> (Zugriff: 20.01.2019).

¹⁹⁵ Ausführlich zu der Auswahl der Sachverständigen: Rein in Handkom, Art. 17, Rn. 17–10.

¹⁹⁶ Rein in Handkom, Art. 17, Rn. 3. Die aktuelle Besetzung findet sich hier: <https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/members-of-the-committee-of-experts> (Zugriff: 21.01.2019).

¹⁹⁷ Rein in Handkom, Art. 16, Rn. 9–14. Ausführlicher zum Verfahren in Deutschland und zu den hinzugezogenen NGOs in: Wich-Reif in WiLe, S. 41–43.

¹⁹⁸ Rein in Handkom, Art. 17, Rn. 17–8.

¹⁹⁹ Rein in Handkom, Art. 17, Rn. 22.

²⁰⁰ Rein in Handkom, Art. 17, Rn. 24. Diese sind hier auffindbar: <https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/secretary-general-reports>. (Zugriff: 21.01.2019). Ein Schaubild über die Funktionsweise des Monitoringverfahrens findet sich hier: Bundesrat für Nedderdütsch, S. 5.

²⁰¹ Art. 2 Abs. 1 der Charta.

²⁰² S. WÜRV insb. Art 14; vgl. auch BGBl. II 1985, 927.

²⁰³ Hofmann in LeWi, S. 9 (10).

völkerrechtliche Verträge, also auch die Charta, zum Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, sodass diese dann einem Bundesgesetz gleichkommen.²⁰⁴ Dabei ist die Charta im Wesentlichen so gestaltet, dass sich Einzelne nicht unmittelbar auf die Charta berufen können und diese auch keinen einklagbaren subjektiven Rechte begründet; vielmehr soll sie die Vertragsstaaten gegenüber dem Europarat und auch untereinander zum Handeln verpflichten.²⁰⁵ Ungeachtet dessen „bleibt sie mit all ihren Bestimmungen Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.“²⁰⁶ Dabei gilt das *Gebot der völkerrechtlichen Auslegung*, das verlangt, alle innerstaatlichen Gesetze so auszulegen, dass sie der Charta und ihren Verpflichtungen nicht widersprechen.²⁰⁷

Da jedoch keine Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehen sind,²⁰⁸ ist die Charta stark auf die Mitarbeit der Mitgliedsstaaten sowie die Funktionsfähigkeit der Kontrollmechanismen angewiesen.²⁰⁹

4.5 Artikel 10 der Charta Verwaltungsbehörden und öffentliche Einrichtungen

Artikel 10 der Charta beinhaltet einen Maßnahmenkatalog, der die Regional- und Minderheitensprachen in dem Lebensbereich der Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetriebe und damit „im Kernbereich der Sphäre des Staates“²¹⁰ schützen und etablieren soll. Dabei erkennt die Charta an, dass der überwiegende Teil der Sprechenden durch Zweisprachigkeit durchaus in der Lage ist, Behördengeschäfte in der Amtssprache zu tätigen.²¹¹ Eine Sprache, die jedoch als öffentliches Kommunikationsmittel ausgeschlossen ist und in den Bereich der Privatsphäre verbannt, muss schließlich eine „verstümmelte Sprache“²¹² werden, da sie an Ausdruckskraft verliert.²¹³ Zur Umsetzung dieser Ziele bedarf es daher öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, die Bürger aktiv zum Gebrauch der Regional- und Minderheitensprachen gegenüber den

²⁰⁴ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 12.

²⁰⁵ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 12.

²⁰⁶ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 12.

²⁰⁷ Zum Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung sowie der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes: BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 - Rn. (1–73), Rn. 33; Rauber, S. 72–74.

²⁰⁸ Lebsanft, Wingender, S. 3.

²⁰⁹ Vgl. Rein in Handkom, Art. 16, Rn. 4–6.

²¹⁰ Engbers in Handkom, Art. 23, Rn. 2.

²¹¹ Europarat [d], 1992. Art. 10, Nr. 101. Ohne die Hervorhebungen des Originals.

²¹² Europarat [d], 1992. Art. 10, Nr. 101. Ohne die Hervorhebungen des Originals.

²¹³ Europarat [d], 1992. Art. 19, Nr. 101.

Behörden auffordern.²¹⁴

Die Entscheidung, welche Maßnahmen gewählt werden, ist für jede Regional- oder Minderheitensprache sowie auch für jeden Verwaltungsbezirk einzeln festzulegen. Entscheidungsrelevant dafür sind zum Beispiel die regional vorhandene Sprecheranzahl und der daraus resultierende Bedarf. Die Kosten hingegen sollten keine Rolle spielen, denn die „Vertragstreue bemisst sich nicht nach der Haushaltslage.“²¹⁵

Artikel 10 ist in seinen Absätzen nach den Verwaltungshierarchien gegliedert: der erste Absatz bezieht sich auf die „Verwaltungsbezirke des Staates“ im Gegensatz zu den in Absatz 2 genannten „örtlichen und regionalen Behörden“. Die Kommentierung unterscheidet somit die „staatlichen Verwaltungsbehörden“, das heißt die gesamtstaatliche und sogenannte *höhere Verwaltungsebene*,²¹⁶ von den „Verwaltungsbehörden auf lokaler/kommunaler und regionaler Ebene“.²¹⁷ Lokale und örtliche Behörden seien dabei die staatlichen Einrichtungen, die dem Bürger am ortsnächsten seien, also die Städte, Kreise und Gemeinden, und stellen die *untere Verwaltungsebene* dar. Die regionale Behörde hingegen ist die der unteren Verwaltungsebene übergeordnete Instanz und stellt somit die *mittlere Verwaltungsebene* dar; dies sind in Deutschland in der Regel die Landkreise. Sobald die übergeordnete Behörde jedoch eine Landesbehörde ist, ist diese als staatliche Verwaltungsbehörde zu sehen, sodass Absatz 1 einschlägig ist.²¹⁸

Die angebotenen Maßnahmen staffeln sich nach Intensität: im einfachsten Fall wird Personen die Möglichkeit gegeben, Eingaben in ihrer Regional- oder Minderheitensprache zu machen, ohne dass darauf in dieser Sprache geantwortet werden muss. Im Idealfall wird der betreffenden Sprache jedoch der Status einer „Quasi-Amtssprache“²¹⁹ zugestanden, die gleichberechtigt neben der eigentlichen Amtssprache steht.²²⁰

5. Niederdeutsch in der Kommunalbehörde

Wie bereits erwähnt, ist es gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Charta erforderlich, mindestens einen Absatz oder Buchstaben innerhalb des Artikel 10

²¹⁴ Engbers in Handkom, Art. 23, Rn. 2.

²¹⁵ Engbers in Handkom, Art. 23, Rn. 11.

²¹⁶ Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 39.

²¹⁷ Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 7.

²¹⁸ Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 31–32.

²¹⁹ Europarat [d], 1992. Art. 19, Nr. 104. Ohne die Hervorhebungen des Originals.

²²⁰ Europarat [d], 1992. Art. 19, Nr. 104.

auszuwählen. Niedersachsen verpflichtete sich in Bezug auf das Niederdeutsche für die folgenden Punkte:

Absatz 1 a v, c;

Absatz 2 a, b, c, d, e, f;

Absatz 4 a, c.²²¹

Für die niedersächsische Kommunalverwaltung ist gemäß den obigen Ausführungen der zweite Absatz relevant. Die verschiedenen Regelungen sind hierarchisch und mit abnehmender Intensität angeordnet, sodass Artikel 2 Absatz 2 a der Charta eine Art Mantelnorm darstellt, die den Regelungsgehalt der übrigen Buchstaben miteinschließt.²²² Damit, dass Niedersachsen diesen Punkt ausgewählt hat, hat es das Niederdeutsche also in den Stand einer „Quasi-Amtssprache“ gehoben.²²³ Somit ist der Gebrauch dieser Sprache sowohl innerhalb einer Behörde als auch den zwischen den Behörden bis einschließlich der mittleren Verwaltungsebene zuzulassen.²²⁴ Dies betrifft sowohl die interne Kommunikation, wie Beurteilungen, als auch Mitteilungen nach außen, wie Bescheide oder Satzungen. Somit ist schließlich die gesamte Kommunikation der Behörde umfasst, sodass die Regionalsprache „vollumfassend als gleichwertige Amtssprache verwendet werden“ können muss.²²⁵

Weitergehend verlangt Artikel 2 Absatz 2 a der Charta, zum Gebrauch der Sprache zu ermutigen. Davon ist jedoch im Behördenalltag in der Regel wenig zu spüren. In einer Studie wurde 2007 ermittelt, dass der größte Teil der befragten Verwaltungsmitarbeiter zwar von der Charta wisse, diese Kenntnis in der Regel aus der Presse stamme und nur selten von der Dienststelle oder dem Landesministerium rührte.²²⁶ Zudem war in der Regel nicht bekannt, welche Auswirkung die Charta auf die Arbeit in der Behörde hatte, sodass es nicht verwunderlich ist, dass auch die Bürger nicht über die Charta und ihre Auswirkungen informiert wurden.²²⁷ Ein noch dunkleres Bild malt der Bundesrat für Nedderdütsch in einem kritischen Zwischenbericht über die Umsetzung der Charta: Das Land Niedersachsen erklärte darin (anders als das Land Schleswig Holstein) keine Rechtsvorschriften zum Umgang mit dem Niederdeutschen erlassen zu haben, da die Charta anwendbares Recht darstelle.²²⁸ Dies führe jedoch

²²¹ Europarat [e]: www.coe.int. (Zugriff: 29.01.2019).

²²² Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 39.

²²³ Vgl. Fn. 220 und 221.

²²⁴ Hierzu und im Folgenden: Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 40.

²²⁵ Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 40.

²²⁶ Janßen, S. 115–116.

²²⁷ Janßen, S. 117–120.

²²⁸ Bundesrat für Nedderdütsch, S. 23–25.

laut dem Bundesraat dazu, dass die Kommunikation auf Niederdeutsch von den Behörden als verboten wahrgenommen und daher nicht praktiziert werde.²²⁹ Weiterhin würde der Gebrauch in Ratssitzungen unterbunden²³⁰ und Anträge seitens der Bürger seien, wenn überhaupt, nur mündlich auf Niederdeutsch zugelassen.²³¹

Die abwehrende Haltung scheint zumindest teilweise auch auf Unsicherheiten aufgrund fehlender Informationen begründet zu sein: In einem Gespräch teilte der Leiter des Sachgebietes „Standesamt“ der Stadt Aurich mit, das gerade Trauungen in niederdeutscher Sprache von den Bürgern eingefordert würden.²³² Diesem Wunsch komme er zwar gerne nach, die Trauformel spreche er jedoch stets auf Hochdeutsch. Er begründete dies damit, dass die Amtssprache Hochdeutsch sei und er deshalb der Ansicht wäre, der eigentliche Verwaltungsakt müsse in Hochdeutsch erfolgen.

Legt man jedoch die Prämisse zugrunde, dass Niederdeutsch „volumfassend als gleichwertige Amtssprache verwendet werden“²³³ können muss, wäre es nicht nur zulässig, den mündlichen Teil des Verwaltungsaktes, also die Trauformel, in Niederdeutsch zu vollziehen, sondern diesen auch schriftlich in der Traurkunde so zu dokumentieren.

In einem anderen Fall wollte die plattdeutschschreibende Autorenvereinigung „Schrieverkring Weser-Eems e. V.“ die Vereinssatzung auf niederdeutsch eintragen lassen, was jedoch mit Hinweis auf die Gerichtssprache abgelehnt wurde.²³⁴ Auf solche Fälle verweist auch der Zwischenbericht des Bundesraats.²³⁵

Auf der anderen Seite gibt es durchaus auch Beispiele, in denen die Kommunikation in und mit Behörden auf niederdeutsch funktioniert:

Die Rechtsanwältin Jutta Engbers, die in ihrem Briefbogen auch als *Specialafkaotsche för dat Recht van't Administreren*²³⁶ auftritt, vertritt ihre Mandanten bei Bedarf auch gegenüber Behörden auf Niederdeutsch, wie eine Klage „wegen Nichnaoloaten van Bidräg vör dat Upschicken van de Straote“ zeigt.²³⁷ Weiterhin liegt auch ein Grundstückskaufvertrag zwischen Bremen und dem Institut

²²⁹ Bundesraat för Nedderdüütsch, S. 26.

²³⁰ Bundesraat för Nedderdüütsch, S. 30.

²³¹ Bundesraat för Nedderdüütsch, S. 28.

²³² Vgl. Anlage 2.

²³³ Engbers in Handkom, Art. 10, Rn. 40.

²³⁴ Vgl. Anlage 3. Die Einschlägige Norm der Charta wäre hier Art. 9 Abs. 2 a der Charta.

²³⁵ Bundesraat för Nedderdüütsch, S. 20.

²³⁶ Hochdt. Übers.: Fachanwältin für Verwaltungsrecht.

²³⁷ Hochdt. Übers.: Klage gegen Straßenausbaubeiträge; S. Anhang 4.

für Niederdeutsche Sprache in niederdeutscher Sprache vor.²³⁸ Dieser enthält jedoch den Passus, dass der Vertrag auch in Hochdeutsch vorliege und im Zweifel der hochdeutsche Teil gelte.²³⁹

Weiterhin berichten Bürgermeister und Ortsbürgermeister aus dem Raum Ostfriesland, dass sie Reden und Ratssitzungen durchaus auf platt halten würden.²⁴⁰

Nicht zuletzt sind in vielen Kommunen sogenannte *Plattdeutschbeauftragte* oder *Plattdüütskbeupdraggte* eingesetzt worden.²⁴¹ Sie sollen sich innerhalb ihrer Kommune für die Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen einsetzen und sind Ansprechpartner sowohl für die Kommune als auch für Bürger.²⁴² Sie sind miteinander vernetzt und treffen sich regelmäßig.²⁴³

Eine weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahme ist die Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder. Der Wunsch danach war von der Landesregierung zunächst zurückgewiesen worden; zur Begründung hieß es, „[w]eil Ortsschilder amtliche Verkehrszeichen seien und nicht kulturellen Zwecken dienen, seien mehrsprachige Verkehrszeichen aber generell nicht geeignet.“²⁴⁴ Inzwischen ist die Aufstellung erlaubt und wird von Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als „Ausdruck der kulturellen Vielfalt“ bezeichnet.²⁴⁵ Diese Möglichkeit wird von den Städten und Gemeinden trotz dadurch entstehender Mehrkosten angenommen;²⁴⁶ aktuell wird diese Maßnahme zum Beispiel in der Gemeinde Krummhörn diskutiert.²⁴⁷

6. Resümee und Ausblick

Die Titelfrage „Die Amtssprache ist Deutsch?“ ist grundsätzlich zu bejahen; die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch und sie ist die einzige Sprache, die diesen Titel trägt. *Amtssprache* sollte dabei großzügig über den eigentlichen Geltungsbereich des § 23 VwVfG hinaus ausgelegt und als

²³⁸ S. Anlage 5.

²³⁹ S. Anlage 5.

²⁴⁰ Janßen, S. 125–126; Drucksache 19/951; haz, www.haz.de (Zugriff: 01.02.2019).

²⁴¹ Eine Liste der Plattdeutschbeauftragten in Ostfriesland ist hier aufrufbar: https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/PLATTDEUTSCHBUERO/TEXTDATEIEN/De_Plattdueuetskbeupdragkten_in_Oostfreesland.pdf.

²⁴² Ostfriesische Landschaft [c], S. 3.

²⁴³ Stadt Aurich, www.aurich.de (Zugriff: 01.02.2019).

²⁴⁴ INS Presse. Anlage 6.

²⁴⁵ Vgl. Anlage 7.

²⁴⁶ haz, www.haz.de (Zugriff: 01.02.2019).

²⁴⁷ Emdener Zeitung, Anlage 8.

Sprache verstanden werden, die von und gegenüber den Behörden zu gebrauchen ist. Unter *deutsch* ist in der Regel zwar auf die Standardvarietät Hochdeutsch abzustellen, der Gebrauch sämtlicher deutscher Varietäten und Dialekte ist jedoch unschädlich. Auch der Gebrauch anderer Sprachen innerhalb der Behörden ist nicht untersagt. Dabei unterscheidet sich der Umgang mit nicht-deutschen Sprachen danach, ob sie als migrierte Sprachen oder innerdeutsche Sprachen zu klassifizieren sind, oder ob es sich um die Deutsche Gebärdensprache handelt.

Der direkte Gebrauch von migrierten Sprachen ist dabei als freiwillige Serviceleistung im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu begreifen, auf die sich Beteiligte jedoch nicht berufen können. Die Sorge und die Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sind dabei von den Beteiligten zu tragen. Nichtsdestoweniger kann es, je nach geographischem und soziologischem Umfeld der Behörden, sinnvoll erscheinen, das Angebot solcher Serviceleistungen nicht nur den zufälligen Sprachkenntnissen der Mitarbeiter zu überlassen. Dabei ist nicht nur an einen reibungsloseren und vereinfachten Arbeitsablauf im Kontakt mit Flüchtlingen zu denken, sondern auch an die Steigerung der Standortattraktivität für ausländische Unternehmen. Als Maßnahmen könnten hier auf der einen Seite die gezielte Einstellung und Ausbildung von mehrsprachigen Personen²⁴⁸ sein und auf der Anderen die Weiterbildung der vorhandenen Mitarbeiter durch Sprachkurse.

Ähnliches gilt für die Deutsche Gebärdensprache: auch sie ist grundsätzlich als Fremdsprache zu behandeln. Aufgrund ihres geschützten Status durch das BGG, bzw. durch entsprechende Landesnormen, liegt die Sorge und die Kostenübernahme für eine barrierefreie Kommunikation jedoch bei den Behörden.

Dem Status einer Amtssprache kommen die Sprachen am nächsten, die unter dem Schutz der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen stehen und für Artikel 10 Absatz 2a gemeldet wurden. In diesem Fall kommen sie – zumindest in der Theorie – in ihren Anwendungsmöglichkeiten einer Amtssprache gleich. Dieser Status ist dabei aber stets auf das für sie eintretende Bundesland beschränkt, sodass sie diese Wirkung nur in regional abgesteckten Grenzen entfalten. Weiterhin scheint der Gebrauch der kleinen Sprachen stark vom Engagement Einzelner sowie dem Wohlwollen der jeweiligen Behörde abzuhängen. Dies mag beispielsweise damit zusammenhängen, dass

²⁴⁸ Dies stellt keine Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz dar. Vgl. Ostfriesische Landschaft [c], S. 3.

Formulierungen wie „verpflichten sich die Vertragsparteien, in Rahmen des Zumutbaren“²⁴⁹ oder „verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen“²⁵⁰ recht weich erscheinen und somit zugelassen wird, dass die Belange der Regional- oder Minderheitensprache angesichts von Flüchtlingspolitik und Haushaltsengpässen als vernachlässigbar erscheinen. Mangelnde Aufklärung über die rechtlich zugelassenen Möglichkeiten, wie beispielsweise über den Vollzug plattdeutscher Trauungen, tun ihr übriges. Boysen sieht eine weitere Problematik im Verhalten der Bürger, die den Gebrauch der kleinen Sprachen nicht selbstbewusst einforderten; dies geschähe aus Angst bei ihren Sachbearbeitern auf Widerstand zu stoßen oder eine zeitliche Verzögerung in Kauf nehmen zu müssen.²⁵¹ Diesen Befürchtungen können bereits einzelne Verwaltungsmitarbeiter entgegenwirken, indem sie durch offensiveren Gebrauch die Sichtbarkeit der Sprache erhöhen. Dies könnte sich beispielsweise darin äußern, Bürger zunächst auf Niederdeutsch anzusprechen und nur bei Bedarf in das Hochdeutsch zu wechseln. Dabei ist kann auch die schriftliche Kommunikation mit einbezogen werden, wie beispielsweise Abwesenheitsmitteilungen im E-Mailverkehr. Dazu sollten auch die Plattdeutschbeauftragten aktiv ermutigen. Ein derart selbstbewusster Gebrauch der Sprache könnte nach und nach zu einer Normalisierung, auch gegen etwaige Vorbehalte, der Zweisprachigkeit beitragen. Von offizieller Seite, also der Behörde selbst, wäre eine Ausweitung der Marketingmaßnahmen möglich. Dabei kann auf bereits vorhandene Projekte zurückgegriffen oder sich an ihnen orientiert werden. Denkbar wären beispielsweise Plakate im Eingangsbereich, die zum Gebrauch der Sprachen auffordern oder Hinweisschilder an den Bürotüren derjenigen Mitarbeiter, die eine niederdeutsche Kommunikation anbieten wollen.²⁵² Weiterhin könnte auch die Hausin- und externe Beschilderung zweisprachig ausgebildet werden. Schließlich können auch hier die Einstellung von Menschen mit Sprachkenntnissen sowie Fortbildungsangebote für Mitarbeiter sinnvoll sein.

Natürlich bedeutet dies alles zusätzlichen Aufwand, der gegebenenfalls auch Kosten verursacht. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht vergessen werden, dass diese Maßnahmen zur Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages und der Idee eines vielfältigen Europas beitragen. Nicht zuletzt bedeutet dies auch die Anerkennung der Bürger und ihrer Kultur. Denn Plattdükproten

²⁴⁹ Art. 10 Abs. 1 der Charta.

²⁵⁰ Art. 10 Abs. 2 der Charta.

²⁵¹ Boysen in Handkom, Einführung, Rn. 24.

²⁵² Vgl. das Projekt „Plattdütsk bi d' Arbeid“; Ostfriesische Landschaft [d], S. 14.

„[d]at is so en Aard Slötelqualifikation; man mutt en gemeensaam Spraak hebben, daarmed man sük tegensiedig ok unnerhollen kann un mitnanner ok proten kann un sük versteiht.“²⁵³

²⁵³ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/18. S. 1532.

Anhang

1. Email von Jutta Engbers, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, vom 21.01.2019.....	35
2. Gespräch mit Enno Mensen, Leiter des Sachgebietes Standesamt der Stadt Aurich, vom 20.11.2018	36
3. Unterlagen zur Eintragung der Vereinssatzung „Schrieverkring Weser-Eems e. V.“	37
4. Klaoge wegen Nichnaolaten van Bidräg vör dat Upschicken van de Straote	40
5. Grundstückskaufvertrag	45
6. INS Presse: Taugen plattdeutsche Ortstafeln nicht als Verkehrsschilder? Bremen, 2001.....	52
7. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Erlass zweisprachige Ortstafeln in Niedersachsen	53
8. Emdener Zeitung: Plattdeutsche Namen für Ortsschilder, 31.01.2019	54

Anlage 1: Email von Jutta Engbers, Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
vom 21.01.2019

24.1.2019

Anneke Schipper Illustration-Mail - Quellenanfrage für Bachelorarbeit



Anneke Schipper [REDACTED]

Quellenanfrage für Bachelorarbeit

Anwaltskanzlei Engbers [REDACTED]

21. Januar 2019 um 12:41

An: Anneke Schipper [REDACTED]

Moin Anneke,
wi kennt us.... meen ick.... ick bün de mit den Hund - denn Blinnehund.

Nee, dat Urdeel gif daor nixnich wat vör her... dat is dat Malöör.

In dem Urteil vernimmt der Richter platt sprechenden Zeugen und erklärt schlicht ohne Begründung, dass deren Zeugenaussage in dem Strafverfahren verwendet werden kann, weil Platt jedenfalls in Oldenburg deutsch sei. Er stellt damit die Realität - alle in dem Milieu des Zeugen sprechen im Alltag platt - eigentlich sollte es wohl im Oldenburger Land deutsch sein - rechtlich einfach so hin, dass damit die Alltagssprache die Gerichtssprache ist und bedient sich damit eines Tricks und zwar des schlicht sprachlichen Spiels - plattdeutsch ist eben auch deutsch. Frech, Rechtsbeugung, Quatsch, sprachwissenschaftlicher Nonsens, klar - es ging dem Gericht um ein Strafverfahren und darin um ein Beweisverwertungsproblem, nicht um Platt oder dessen Qualitäten.

"Die Angekl. rügen als eine Verletzung der Rechtsnorm über das Verfahren, dass die Vernehmung der Zeugen vor dem LG auf Plattdeutsch geführt sei, so dass sie nicht in der Lage gewesen seien, als Süddeutsche der Vernehmung der Zeuge zu folgen. Diese Beanstandung ist unbegründet. Denn gemäß 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Unter den Begriff "deutsch" fällt auch das Plattdeutsche, wenn es auch philologisch betrachtet nicht eine bloße Mundart darstelle, sondern als eine selbständige Sprache der hochdeutschen Sprache gegenüber steht, §§ 393, 191, 178 GVG."

Das sind wörtlich und in der sortigen Schreibweise die entscheidenden und einzigen Sätze, die das Urteil enthält.

Sollen wir darüber telefonieren....

Es gibt einen Aufsatz über das Problem: Proactive Promotion dangling in free Space? The potential legal implication of non-compliance and the justibility of the Charter considering the regional language of Low German in Lower Saxony/Germany in respect of Art 9 and 10, in The European Charter for Regional or Minority Languages: Legal Challenges and Orpportunities, HRSG Robert Dunbar and Gwynedd Parry, Aufsatz ist von mir .

Beste Greuten
Jutta Engbers

Dr. Jutta Engbers
Anwaltskanzlei Engbers
Lange Str. 23
26169 Friesoythe
Tel: 04491 919620
Fax: 04491 919628

Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 um 18:49 Uhr

Von: "Anneke Schipper" [REDACTED]

An: Anwaltskanzlei Engbers [REDACTED]

Betreff: Quellenanfrage für Bachelorarbeit

[Zitiertes Text ausgeblendet]

Anlage 2: Gespräch mit Enno Menssen, Leiter des Sachgebietes Standesamt der Stadt Aurich, vom 20.11.2018

Gesprächsnotiz

Zwischen
Herrn Enno Menssen, Leiter des Sachgebietes Standesamt der Stadt Aurich
und
Anneke Schipper

20.11.2018

Schipper:

Herr Menssen, wie sind Ihre Erfahrungen mit der plattdeutschen Sprache im Standesamt?

Menssen:

Ich würde sagen, der Anteil der Gespräche auf Plattdeutsch ist etwa die Hälfte, und zwar sowohl im Kollegium als auch mit den Bürgern.

Ich teste das immer ein bisschen an; sage „Moin“ und „Setten Se sück man henn.“ Wenn Sie dann auf platt antworten, dann mache ich auf platt weiter. Und wenn sie dann hochdeutsch sprechen, dann geht's halt auf Hochdeutsch weiter.

Schipper:

Kommt es vor, dass Bürger nach plattdeutschen Trauungen fragen?

Menssen:

Ja, das kommt häufiger vor. Und das mache ich dann auch.

Schipper:

Findet die Trauung dann vollständig auf Plattdeutsch statt? Also inklusive des „Ja, ich will“-Teils?

Menssen:

Nein, also die Trauformel, die ist dann auf Hochdeutsch. Also der Teil, wo ich die beiden frage, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen und anschließend erkläre, dass sie nun rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

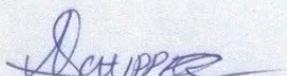
Aber alles andere, die Begrüßung zum Beispiel und das Redebeiwerk, oder wenn ich mit den Gästen spreche. Ich versuche immer einen Dialog herzustellen, damit die Angelegenheit ein bisschen lockerer wird. Und da verwende ich dann auch das Plattdeutsch, dass ich zuhause spreche. Da sind schon viele hochdeutsche Worte mit drin. Ich sage zum Beispiel „Ostfreeske Landschaft“ und nicht „Landskupp“. Das ist dann vielleicht nicht so wissenschaftlich, aber die Leute können das gut verstehen. Das Plattdeutsche hat sich ja gerade in den letzten 50 Jahren sehr verändert.

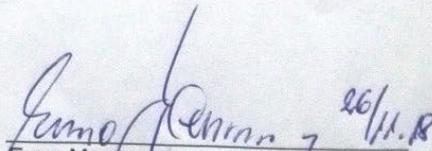
Schipper:

Und warum sprechen Sie die Trauformel nicht auch auf Plattdeutsch?

Menssen:

Das mach ich nicht, weil die Amtssprache ja deutsch ist. Das steht in § 23 VwVfG, meine ich. Und dass hab ich immer sehr streng ausgelegt, als Hochdeutsch. Und das habe ich den Eheleuten auch vorher gesagt, dass das dann auf Hochdeutsch ist. Aber so ist der ostfriesische Alltag halt: nicht mehr so ganz platt.


Anneke Schipper


Enno Menssen 26/11.18

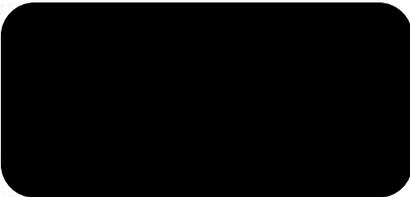
Anlage 3: Unterlagen zur Eintragung der Vereinssatzung
„Schrieverkring Weser-Eems e. V.“

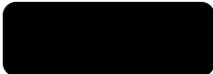
 **Amtsgericht Oldenburg**
Registergericht

Dienstgebäude
Bahnhofstrasse 13, 26122 Oldenburg

Amtsgericht Oldenburg, Postfach 23 66, 26013 Oldenburg
NZS VR 2207

Frau Notarin
Meike Tekken-Eden

 gegangen

Datum: 14.04.2009

Ihr Zeichen


17. April 2009
RAIn. u. Notarin Tekken-Eden

Registersache: Schrieverkring Weser-Ems e.V., Oldenburg

Sehr geehrte Frau Notarin Tekken-Eden,

der Anmeldung vom 09.01.2009 kann aus folgenden Gründen noch nicht entsprochen werden:

Laut Anmeldung haben sich keine ~~Veränderungen~~ im Vorstand ergeben. Aus dem beigefügten Protokoll geht jedoch hervor, dass Herr Carl-Heinz Dirks zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde. Dieser war bisher nicht im Register eingetragen. Laut Eintragung ist Herr Carl Valentin Scholz 1. Vorsitzender. Diese und eventuelle weitere Änderungen im Vorstand seit der ~~Mitgliederversammlung~~ vom 16.04.2005 sind nachträglich anzumelden. *st.*

Die Satzung ist in plattdeutscher Sprache nicht eintragungsfähig, da die Gerichtssprache (Hoch-) Deutsch ist. Wenn nicht nur die reine Übersetzung ins Plattdeutsche erfolgt ist, sondern auch inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, die angemeldet werden sollen, sind diese zumindest stichwortartig in der Anmeldung zu bezeichnen, soweit eintragungspflichtige Tatsachen betroffen sind. Außerdem sind in diesem Fall Belege für die ordnungsgemäße Einberufung der satzungsändernden Versammlung nachzureichen. Da der Punkt Satzungsänderung laut Protokoll nicht auf der Tagesordnung stand, bestehen Zweifel, ob die Mitglieder rechtzeitig über die beabsichtigte Satzungsänderung informiert wurden. Die geänderte Satzung ist zudem in hochdeutscher Sprache einzureichen.

Zur Beseitigung der aufgezeigten Eintragungshindernisse wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Weinert, Rechtspflegerin

Anlage 3 (Fortsetzung):

Meike Tekken-Eden

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

RAin u. Notarin Tekken-Eden, Postfach 13 71, 26422 Esens



Datum: 13.07.11

Schrieverkring Weser-Ems
e.V. T/Ot
(Bitte stets angeben)

Schrieverkring Weser-Ems e.V. Satzung in plattdeutscher Sprache

Hallo 

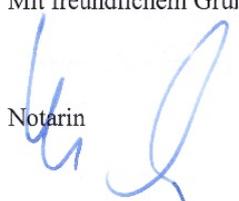
in obiger Angelegenheit bedanke ich mich für Deine E-Mail vom 11.07.2011.

Ich habe in der abgelegten Akte „Schrieverkring Weser-Ems e.V., Satzungsänderung“ mir das Schreiben des Amtsgerichts Oldenburg vom 14.04.2009 herausgesucht und überreiche Dir Kopie.

Die Rechtspflegerin verweist darauf, dass die Satzung in plattdeutscher Sprache nicht eintragungsfähig ist, da die Gerichtssprache hochdeutsch ist.
Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 184 GVG und überreiche Dir Kopie des Gesetztextes.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Notarin


Anlage 4: Klaoge wegen Nichnaolaten van Bidräg vör dat Upschicken van de Straote

**Anwaltskanzlei
Engbers**


CONSILIUM IURIS EWIV

Kring van Afkaoten,
Rekenproofs un
Stürnhelper ut Europa

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schlöseplatz 10

26122 Oldenburg

Afkaoten
Dr. Jutta Engbers
Specialafkaotsche för dat
Recht van't Administreren

Martin Engbers

Lange Straote 23
26169 Frieseithe
Tel.: 04491/919620
Fax: 04491/919628

21. November 

Use Teken: 371//JE/pr

K L A O G E

von den Herrn ,

- Klaoger -

vertreen van: Anwaltskanzlei Engbers, Afkaotsche Dr. Jutta
Engbers, Lange Straote 23, 26169 Frieseithe

t e g e n

- Beklaogte -

**wegen Nichnaolaten van Bidräg vör dat Upschicken
van de Straote**

Anlage 4 (Fortsetzung):

2

In'n Naomen und mit schreben Updrag van den Klaoger dräg ick sine Saoke vör und verlange,

1. den Bescheid van de Beklaogte van 20.10.2008 uptaheben, de bi us an'n 22.10.2008 ankomen is un den Klaoger dat fastleggt Geld vör dat Upschicken van de Straote naotaulaoten,
2. tauminnst nochmaol sik de Saoke antaukieken un över de Saoken naotaudenken un dorbi drup tau achten, wat dat Gericht meent;
3. tauminnst bit he sin Land nich mehr direkte-mang vör sin Läven bruk den Bidrag utauschu-ben;
4. disse Saoke tau betrieben un em mi as Afka-otsche an de Siete tau geben sünner Kosten, as de Kläger nich 'naug in de Knipp heff.

Grün'e:

De Klaoger is över 70 un levt van gaud 2,5 ha as Ollbuur up sin Hof. He is daor al up de Welt kaomen un hett et mit de Hülp van sine Frau schafft, de Buureie frei tau kregen. Nu levt he van een lüttke Rente un van gaud een halv Hektar Tüwaken, Kohl, Arfken, Wutteln, Appels Up de Weide hett he meist twei Keije un twei Mutten. Dreiviertel van dat Flesch verköff he, dat annere ät he süms un kann so bolde ut sin ee-gen Land leven. De Hof is anmeld un he as Ollbuur uk. As de Beklaogte em verkehrde Saoken anhangen will uk een paor Wörre tau sine Frau. He is siet lange Tieden mit ehr traut un het kien anner Menschke darneben uk nie nich hat. Sine Frau is hel patent un set sik düchtig vör annere Lüe in de Gemeen un in de ev. Karke in. Daor sit se in den Vörstand un singt in Chor un helpt uk anners, wo se frögt weert of et nödig

Anlage 4 (Fortsetzung):

3

deiht. Se hett uk schon bi annere öllere Lüe nao't rechte keken. Se unnericht an de Grundschaul platt, schrift in't Blatt of annerswo Vertellsels of Riemels, man betaolt wert se nargens nich. Tauminnst vör de Schaule schulde de Beklaogte dat akkrat weiten, hett se de Anfraog nao Beuker vör dissen Unnerricht un tauminnst een Anerkennen aflehnt.

Wo dat mit dat Inkaomen und dat Hebben van den Klaoger ut-süch, steiht in de List, de hangt an.

De Klaoger is tau old noch Kredit bi 'ne Bank tau kriegen. Wenn he nich mehr van sin Land leven kann, het he nich naug un bruk Stöhn van de Gemeen. Sine Rente langt nich eis vör dat schiere Leven van em un sine Frau, um dat se minner is as de „Grunsicherung“.

Drum kann he uk kiene Pacht vör sin Land betaolen. Disse Saoken bünt al van dit Gericht in de Saoke 1 A 5376/06 fastlegt worn.

Wat de Beklaogte em anbaoen hett is uk nich reel. De Pries vör dat Land was mit 10.000,-€ vör den Hektar vuss tau minn, de Pries is tau Tied tüşchken 3 bit 5 maol soveel. Uk de Pacht wörr vuss tau minn ansett. Een Hektar kost tautied tüşchken 750,-€ un 900,-€ in't Jaohr, de Beklaogte meende, 75,-€ würrn ehr langen vör mehr as twei Hektar. Klaor, dat de Reckenproofs forts up de Saoke daolschlaogen kemen un de Klaoger dann doch den reelen Pries betaolen mössde, wat he nie nich kann. So is he sin Land tau billig quiet, kann et nich pachten, hett nich naug taun Leven, mösde uttrecken un up Kost van den Landkreis in een Wohnung leven. Jüs dat segg de Gesetten kann kieneen em andaun.

Darbi mutt noch seggt werrn, dat al de anneren Burreien in de Straote uk keinen Bidrag tau de Straote betaolen mössden, so lang as se Burreien blieft. Mehr will de Klaoger uk nich. As

Anlage 4 (Fortsetzung):

4

Ollbuur steiht em Land, Veehtüch un Wohnen up den Hof tau. Sin Planen was darup utricht un een Deel van sin Läven in Öler was as et nu uk is up den Acker, den Tuun un de Weide vör Veeh anleggt. Wenn he et in Geld bi een Versickern anleggt har, stün em un sine Frau mehr tau, as de Beklaogte em nu vör dat Land betaolen will. Ollbuurn bünt unner den Schirm van't Gesett, up dat hett de Beklaogte hier nich acht.

Wat de Saake mit dat Stück Land vör sin Söhn mit dit hier tau daun hett, is nich klaor. Et was lang vördem, he wüssde noch nix davan un de Beklaogde hett tau dat Utschnien van dat Plackje taustimmt. Vör dit Land hett de Gemeen uk ehr Deel kregen.

Dat de Klaoger anners minn in de Knipp un an de Haken heff, wiesed sine eegen List.

Dr. Jutta Engbers

- Afkoatsche -

Anlage 5: Grundstückskaufvertrag

UR Nr.

Vör mi,
Notar
mit de

sünd vundaag tohoop kamen in de, ümdat de Notar frögt worn is, dat an düsse Steed uptaunehmen:

1) De Stadtgemeend, Anstalt vun't öffentliche Recht,

Herr / Fro

.....de Notar kennt em / ehr as Person / de sik utwiesen deit mit
– de Vullmachten liggt bi't Grundbookamt –

2) för dat

indragen in't Register von'ne Vereene, Amtsgericht Bremen unner VR
3117 HB, dörvör at Baos nao § 26 BGB von den Notar faststellt,

.....

Geschäftssteed,
de sik utwiesen deit mit Personalutwies
– vun nu an „de Köper“ nöömt –

De Notar hett fraagt, wat he al mit de Saak to doon harr, § 3 Afs. 1 Nr. 7 vun dat
Beurkundungsgesetz. Bremen und Köper hebbt „Nee“ seggt.

De Kuntrakt liggt in Hoch- und Plattdütsch vör un wert up disse Wiese nao de
„Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ (Deel III) lesen un
afmaakt, baobendrup -

de Notar heff den plattdütschen Deel upstellen laoten- dat't in Twiefel nao den
hochdütschen Deel geiht.

Denn hebbt se in jümehr Rull, so as se baven steiht, afmaakt:

Anlage 5 (Fortsetzung):

Präambel

Bremen höört dat Grundstück to, indragen in dat

.....

In Afdel II ünner Nr. 3 vun dat Grundbook is opstunns noch en Arvborecht för dat Institut für niederdeutsche Sprache e. V. indragen. De Tiet för dit Recht is an den 31.12.2015 aflopen. En Utglick na § 27 I sluut un de Körper ut.

Op dat Grundstück steiht en Huus, dat Muer an Muer an dat Huus steiht un den Köper al tohöört. Tohoop warrt de Hüüs vun den Köper brukt. Mit düssen Vertrag schall dat Grundstück dorüm an dat in verköfft warrn.

Dorto slut wi nu düssen

Kuntrakt**§ 1**

(1) verköfft an dat in dat Grundstück, op dat en Huus op steiht mit de Flurbeteken Ooltstadt 5 Nr. 106, 22,9 m² groot, mit Gossenrecht, indragen in dat Grundbook vun, Bezirk Ooltstadt 5 Blatt 332.

(2) Dat Grundstück warrt so verköfft, as dat opstunns is un as Bremen dat vun Rechts wegen un wükllich tohöört, mit allens, wat dor an Rechten un Lasten anhangt. Rechte vun den Köper vunwegen mit dat Grundstück un dat Huus is wat nich op Steed warrt utslaten. Dat gellt blots nich, wenn dat um Schaden an Leven, Liev oder de Gesundheit geiht, wo Bremen för instahn mutt, wenn Bremen mit Vörsatz/Bedacht/Willen of groff unbedacht siene Plichten nich nakamen is. Dat Huus is nich op Schick; dat weet de Köper, wo he doch siet Jahr un Dag dat Huus bruken deit (Arvborecht). Dat Huus hett ok in de Tiet dorna blots de Köper nutzt. De Köper weet besünners ok, dat de Kamern vun de Hüüs, un Marterburg 25 dör tolaten Boten, (dör Brandmuern sünd Dören dörbraken worrn),

Anlage 5 (Fortsetzung):

een mit de anner verbunnen sünd un dat dat Huus sülvens nich egens versorgt warrt (t. B. Heizung, Water un Afwater). seggt den Köper nix to över de Oort un Wies vun dat Grundstück oder dat Huus. Besünners ok nich, dat dat in dat Huus keen Gift geven deit.

(3) Dat in Afdeel II vun dat Grundbook ünner de Nr. 1 inschreven Recht (Affallröhrenrecht) geiht an den Köper, de et utdregen laoten will.

(4) Dat Arvborecht, as dat in dat Grundbook in Afdeel II ünner Nr. 3 inschreven is, is aflopen. warrt den Andrag stellen, dat in dat Grundbook richtig to stellen.

(5) Ok is dat verköfft Grundstück ahn Lasten in Afdeel II un III vun dat Grundbook aftolevern.

(6) De Köper kennt de Bolast unner Blatt Nr. 36200, wona düsse Plätz tohoop leggt sünd.

§ 2

Bidrääg för Straten oder Kanaalboo betahlt de Köper för de Tiet vun den op an (Ende Arvboorecht) lieke veel, of se all anfallen bünt of nich.

Anlage 5 (Fortsetzung):

§ 3

(1) Dat Grundstück geiht an den Köper an den över.

(2) Levert warrt free vun Hüerlüüd ofr Pacht.

(3) Vun den Dag hett de Köper dorför to sorgen, dat keeneen dör sien Grundstück to Malöör kummt, dor höört ok de Plicht to, de Straten na dat Bremsche Lannsstratengesetz rein to hollen. All Afgaven, ok de Grundstüer, sünd vun den Köper to betahlen. De Köper seggt to, düsse Afgaven un de Grundstüer för de Tiet twüschen den Afloop vun dat Arvberecht un den Dag, an den levert warrt, trüggtogeven.

§ 4

(1) De Pries is

54.960,00 €,

in Wöör: veerunföfftigdusendneghunnertunsösstig Euro.

(2) De Kooppries dröff nich later betahlt warrn as an den Dag, de för dat Aflevern fastlegt is. He geiht an of mutt bi den Notar vun düssen Vertrag achterlegt warrn.

(3) Warrt dat Geld bi den Notar achterlegt, schall he dat Geld eerst an betahlen, wenn de Köper in dat Grundbook indragen is (so as in Absatz 6 vun düssen Paragraph fastsett).

(4) Tinsgeld, wat op dat Notaranderkonto oplopen is, steiht to.

(5) Warrt de Kooppries to laat betahlt of achterlegt, fallt Tinsgeld an op't Johr mit negen Perzentpunkten över den Basissatz na § 247 BGB. Dat heet nich, dat dat Betahlen rutschaven warrn kann. Anner Schaden vunwegen nich op Tiet betahlt is dor nich mit in.

Anlage 5 (Fortsetzung):

(6) Dat Grundstück, dat in § 1 beschreven is, verköfft för dat Sondervermögen Immobilien un Technik vun de Stadtgemeend Vun dor warrt ok allnes fordert, wat na düssen Kuntrakt an den Verköper to betahlen is.

§ 5

Betahlt de Köper nich na siene Pflichten ut § 4 vun düssen Vertrag un hett einmal pass mahnt, kann trügg treden of vun den Kuntrakt afsehn, Geld för den Schaden verlangen vunwegen de anner Siet ehren Deel nich ümsett hett.

§ 6

(1) De Köper weet: Dat Huus op dat verköfft Grundstück is en Kulturdenkmal na § 2 Afs. 1 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) un steiht unner den Schirm vun dat DSchG, also besünners de Plicht, dat Huus in Stand to hollen na § 9 DSchG un Tostimmen intohollen na § 10 DSchG.

(2) De Köper weet ok, dat dat Huus unner dat-Statut fallt, wat fastleggt, wat in't un bi de St.-Johannis-Kark boot warrn dröff.

(3) Warrt an dat Hus buten of binnen wat ännert (t.B. Umbauen, Reklame), mutt en denkmalrechtliche Genehmigung inhaalt warrn bi dat Lannsammt för Denkmaalpleeg. Na dat-Statut mutt ok de Senater för Umwelt, Boo un Verkehr Bescheed kriegen.

§ 7

(1) In't Grundbook mutt indragen warrn, dat dat Grundstück den Köper sien Egen warrt. Dat schall vundaag in Gang bröcht warrn, hang an un höört to düssen Kuntrakt to, (Ümmeschrievenerachtstoppen)

(2) De Vertragsparteien wiest den Notar an: De Köper kriggt vun Amts wegen utstellte Dubbels vun den Kuntrakt mit Umschrievenerichtigkeit, wenn he den Kooppries

Anlage 5 (Fortsetzung):

kumplett betahlt oder dat Geld achterleggt hett. Dat gellt ok för Tinsen. Bremen aver kriggt Dubbels vun den Kuntrakt foorts.

(3) De Notar kriggt nu al den Opdrag – de nich wedder trüchnahmen warrn kann –, den Köper eerst denn in dat Grundbook rinschrieven to laten, wenn em Bescheed geven hett, dat de Pries betahlt is of dat Geld bi de Notar achterleggt is un Verlööv geven hett.

(4) De Köper will för sik keen Andragsrecht.

§ 8

(1) Allens wat düsse Kuntrakt kösten deit un wat darto höört, ok de Grundstüer, betahlt de Köper.

(2) De Köper mutt dorför sorgen, dat sien Finanzamt an den Notar, de düt amtlich to Poppier brocht hett, mellt: Vun de Stüer her is allens op Steed. De Köper mütt de Grundkoopstüer foorts betahlen, wenn he den Stüerbescheed kregen hett – mag ween ok mit Vörbehalt – of op anner Wies dorför sorgen, dat bi dat Finanzamt allens op Steed is.

De Notar maakt na § 21 BeurkG düütlich: He hett in dat Grundbook nich rinkeken un vertellt, wat dat bedüden kann. De Parteien hebbt in de Afschriften ut dat Grundbook, de Immobilien trechtmaakt harr, rinkeken un wüllt nu den Kuntrakt kloor maken.

De Notar seggt düütlich, eerst wenn dat Grundbook ümschreven is, höört dat Grundstück den Köper to. Ok hett he seggt: Wat so blangenbi afsnackt of opschreven warrt, gellt nich un kunn de Verdrag kaputt maken. und de Köper seggt kloor: In düsse Urkunn steiht allens binnen, wat se afsnackt hebbt, un anners giff dat nix nich wat.

Anlage 5 (Fortsetzung):

Anlaag

to den Koopverdrag von 8. Dezembermaand vun den Notar
 (UR- Nr.)

Ümmeschrievverrachtstoppen

I.

Toeerst maakt de, de dor sünd, in jümehr Rullen kloor:

De Köper stimmt to un stellt den Andrag, dat dat aflopen Arvborecht in dat Grundbook vun, Bezirk Ooltstadt 5 Blatt 332 un in dat Arvboggrundbook vun, Bezirk Ooltstadt 5 Blatt 448 na § 27 Afs. 1 ErbbauRG löscht warrt, ahn dat dor een wat för kriegen deit.

Achteran stellt se denn in jümehr Rullen fast:

(1) Wi sünd övereen kamen, dat dat Flurstück mit Gossenrecht na § 1 vun düssen Kuntrakt vun nu an dat tohören schall.

(2) Wi stimmt to un de Köper stellt den Andrag, em in dat Grundbook as den, de dat Grundstück tohöört, rintoschrievn, taugliek stimmt de Köper tau un stellt den Andrag, dat in't Grundbauk von....., Bezirk Oltstadt 5, Blatt 333 indraogen Affallröhrenrecht Afdeel II Nr. 2 un dat Affallröhrenrecht, dat in't Grundbauk von, Bezirk Oltstadt 5, Blatt 332 in Afdeel.II Nr. 1 indraogen is, ruttaunehmen mit allns wat dor anhang („Herschvermerke“ in't Grundbauk von, Bezirk Oltstadt 5 Blöre 333 un 332).

(3) Barento stellt de Köper den Andrag: Dat Grundstück warrt een Deel van dat, wat in dat Grundbook vun, Bezirk Ooltstadt 5 Blatt 333 ünner Nr. 7 indragen is.

(4) stellt den Andrag, de Naricht doröver to dat Aktenteken Schn 56, Immobilien, ; totostüern.

Anlage 6: INS Presse: Taugen plattdeutsche Ortstafeln nicht als Verkehrsschilder?
Bremen, 2001

MAI 2001

PRESSE

INS

TAUGEN PLATTDEUTSCHE ORTSTAFELN NICHT ALS VERKEHRSSCHILDER?

Zwischen dem Niedersächsischen Heimatbund und der Landesregierung in Hannover bahnt sich ein handfester Streit an über den Stellenwert der niederdeutschen Sprache. Der Heimatbund hatte in seiner Roten Mappe 2001, einem kritischen Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege im Land, die plattdeutsche Ergänzung hochdeutscher Ortsschilder als Sprachencharta-Maßnahme vorgeschlagen. "Weder vorgesehen noch geeignet" konterte die Regierung und ergänzte ihre Ablehnung durch die Belehrung: "Interessierten Kommunen bleibt es unbenommen, niederdeutsche Ortsbezeichnungen beispielsweise auf Holztafeln oder Findlingen darzustellen."

Die Fachgruppe Niederdeutsch im Niedersächsischen Heimatbund wertet das als "Affront" gegen Inhalte und Absichten der Europäischen Sprachen-Charta. Mittlerweile hat sie eine Resolution erarbeitet, die insbesondere den Innenminister in Hannover daran erinnert, dass Niederdeutsch nach dem Willen der Landesregierung als Verkehrssprache in der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich zu fördern ist: "Ein Aspekt dieser Anerkennung sollte sein, dass überlieferte Ortsnamen, die vor der Einführung des Hochdeutschen als Amtssprache bereits bestanden, als Zweitnamen neben den hochdeutschen Bezeichnungen auch in amtlichen Kontexten Gültigkeit bekommen." Dazu gehörten Ortsschilder ebenso wie zweisprachige Briefköpfe.

Der Streit entzündete sich an der Erlaubnis der Niedersächsischen Landesregierung für die Gemeinde Saterland vor einem Jahr, auf den Schildern ihrer vier Ortsteile neben der hochdeutschen auch die saterfriesische Bezeichnung zu nennen. "Unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken", wie Hannover jetzt wissen ließ. Weil Ortsschilder amtliche Verkehrszeichen seien und nicht kulturellen Zwecken dienen, seien mehrsprachige Verkehrszeichen aber generell nicht geeignet.

Die Fachgruppe Niederdeutsch im Niedersächsischen Heimatbund will sich damit nicht zufrieden geben; sie sieht eine Geringschätzung der Regionalsprache und hat Landrat Hellmut Collmann aus Leer beauftragt, erneut mit der Landesregierung Gespräche zu führen mit dem Ziel, zweisprachige Ortsschilder als mögliche Fördermaßnahme in Niedersachsen auch für das Niederdeutsche im Rahmen der Europäischen Sprachen-Charta nachzumelden.

Obendrein soll mit dem Gabriel-Kabinett darüber geredet werden, ob es an der Leine nicht doch ein "ganz erhebliches Informationsdefizit" über die vielfältigen Möglichkeiten der Sprachförderung gibt, wie in der Roten Mappe 2001 bemängelt. Die Regierungsantwort vor ein paar Wochen hatte schlicht das Gegenteil behauptet und damit die Diskussion beendet.

WEITERE INFORMATIONEN gibt Landrat Hellmut Collmann, Leer,
Tel. (0491) 53 53 (Büro) oder (04955) 79 57 (privat).

INSTITUT FÜR
NIEDERDEUTSCHE
SPRACHE

Schnoor 41-43
28195 Bremen
Tel: 0421/32 45 35
Fax: 0421/3 37 98 58

Redaktion:
Hanseatische PR GmbH
Postfach 10 50 05
28050 Bremen
Tel: 0421/ 7 73 77-0
Fax: 0421/7 73 77-7
Internet:
www.hprg.de/ins-presse/

Anlage 7: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Erlass zweisprachige
Ortstafeln in Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 11 01 30001 Hannover

Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige
Gemeinden
- Straßenverkehrsbehörden -

Nur per E-Mail

Herr Dr. Harm
Harm Jaekel

nachrichtlich:

E-Mail: Matthias.Jaekel@nwi.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9

30169 Hannover

Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Im Zeichen: 116/104/100/100/100

43-30052/4200/310; Zwei-
sprachige OT

Durchzahl: 05 11 01 20
75 54

Hannover
19.03.2009

Zweisprachige Bezeichnung auf Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 StVO)

Bezug: Mein Erlass vom 14.09.2004 – Az.: 43-30052/42 310

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Erlass wurde die zweisprachige Führung des Ortsnamens auf Ortstafeln geregelt.

Ortstafeln mit niederdeutschen Anteilen sind Ausdruck kultureller Vielfalt im Lande. Um der sprachhistorischen Komponente gerecht zu werden, erwächst die Notwendigkeit, die Wahl eines niederdeutschen Namens zu begründen und nachvollziehbar zu machen.

Hinsichtlich der Ortsnamen ist notwendig, eine landschaftsweite, in Einzelfällen auch eine landesweite Klärung zu erreichen; hierfür ist die Kompetenz des Instituts für niederdeutsche Sprache Bremen o. V. (INS) oder des Plattdüttsbüro der Ostfriesischen Landschaft einzubeziehen.

Hiermit ermächtige ich die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie die selbständigen Gemeinden als untere Straßenverkehrsbehörden, entsprechende Ausnahmen gemäß VwV zu § 46 Abs. 2 StVO zu erteilen, soweit die in diesem Erlass genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Janina Busch
Unternehmensstellen
01 59 Hannover
Postfachschiff
Postfach 11
01 59 Hannover

Telefon
05 11 20 11 500

Telefax
05 11 20 01 4
05 11 20 01 4 02

E-Mail
Postfachschiff@nwi.niedersachsen.de

Büroanmeldung
05 11 01 20 01 20 41 10 11 6 01 0 1 2

Plattdeutsche Namen für Ortsschilder

Auch in der Krummhörn sollen die Zusätze aufgenommen werden / Die Freien Wähler wollen den Vorstoß im Rat machen

Von Günther Gerhard Meyer
☎ 0 49 21 / 89 00-418

Krummhörn. Auch in der Gemeinde Krummhörn sollen die Ortsschilder zusätzlich mit plattdeutschen Namen versehen werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Freie Bürgerliste (fb) im Gemeinderat gestellt. Die plattdeutsche Sprache ist eins der wesentlichen Merkmale Ostfrieslands und der Gemeinde Krummhörn, sagte der Krummhörner Fraktionsvorsitzende Henning Paulsen zu dem Vorstoß, auch plattdeutsche Ortsbezeichnungen auf die Ortsschilder zu drucken.

Um die Kosten möglichst gering zu halten, sollen nicht alle Ortsschilder ausgetauscht werden, vielmehr soll dies immer nur dann erfolgen, wenn ein Schild ohnehin, wie aus technischen Gründen, ausgetauscht oder erneuert werden muss.

Für den Krummhörner Plattdeutschebeauftragten Heinz Richteraus Jennelt ist das Wasser auf seine Mühlen. „Mein Antrag in der Sache wurde schon einmal abgelehnt“.

sagte er. Er hält es für wichtig, auch künftig an die alten Ortsnamen zu erinnern. Bei einigen Dörfern wie Campen, Groothusen, Canum, Grimersum, Manslagt oder Wolzetzen ändere sich im Plattdeutschen nichts, aber Greetseel bekomme den Zusatz „Greet“, Visquard („Viskert“), Upleward („Plewert“), Pewsum („Pesen“), Jennelt („Jinnelt“ oder „Jilt“), Urtum („Uttm“), Eilsaum („Eils m“), Loquard („Lokert“), Woquard („Wokert“), Pilsaum („Pils m“), Rysum („Ris m“), Hamswehrum (Hamswehr m) und Freepsaum („Freeps m“).

„Die Bewahrung der Namen ist wichtig.“

Heinz Richter,
Plattdeutschebeauftragter

Entsprechende Ideen wurden von den Plattdeutschebeauftragten auch im Rahmen der Ostfriesischen Landschaft entwickelt, sagte Richter. Das Dorfgemeinschaftshaus Jennelt heißt beispielsweise „Oil School Jinnelt“. Und Richter hatte seinerzeit plattdeutsche

Bezeichnungen auch für das neue Rathaus in Pewsum für die einzelnen Abteilungen angeregt. „Leider waren die Büro-schilder schon fertig“, bedauert Richter, dass es hier nicht geklappt hatte. Dann wäre aus dem Steueramt das „Stüramt“ geworden, aus dem Abstellraum ein „Schütstall“. Dies ist ein plattdeutsches Wort, das im Laufe der Zeit eine besondere Entwicklung erliefte, früher einen Schutzraum (Schütt) oder auch einen Aufbewahrungsort für das Vieh im Dorf bezeichnete, wenn hertenlose Tiere aufgestellt wurden oder Vieh bei Steuerständen gepfändet wurde und vorübergehende untergebracht werden musste. Das Wort Schütstall ist noch heute vor allem in Pewsum geläufig, berichtete Heinz Richter.

Einmal gab es in der Armee einen Kontrolleur über die Waffen, namens Schüttsmeister, der auch als Aufsichtsbemter für die Gemeindefeldweide überliefert ist. Und diese Bezeichnung findet sich heute noch in dem Wort „Upschütten“ beim Aufställen und Beschützen des Viehs.



In Hinte gibt es die plattdeutschen Zusätze auf den Ortsschildern schon.

EZ-Bild: hmk

Erklärung nach § 13 Absatz 3 SPO-BA

Ich versichere, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Die Hinweise zum Datenschutz (Nr. 8 der Hinweise zur Abschlussarbeit) habe ich zur Kenntnis genommen.